Die Geldfälschung im geltenden Recht und in den Entwürfen

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Eduard Brunner

aus Kersbach

Referendar am Amtsgericht zu Lauf a. P.

Approbiert am 4. März 1930.

Kallmünz
Buchdruckerei von Michael Laßleben
1930

Die Geldfälschung im geltenden Recht und in den Entwürfen

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Eduard Brunner

aus Kersbach

Referendar am Amtsgericht zu Lauf a. P.

Approbiert am 4. März 1930.

Kallmünz
Buchdruckerei von Michael Laßleben
1930

Referent: Univ.-Prof. Dr. Köhler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

A.

Historischer Ueberblick über die rechtliche Behandlung der Geld-
delikte. 1
I. Das Römische Recht. 1
II. Das Deutsche Recht seit der Karolina. 3
1. Reichsrecht. 3
2. Landesrechte. 11

B.

Die Geldfälschung im geltenden Rechte. 32
I. Das Handlungsobjekt. 32
II. Die Tatbestände des § 146. 35
1. Die Falschmünzerei. 35
a) Objektiver Tatbestand. 35
b) Subjektiver Tatbestand. 38
c) Vollendung und Versuch. 42
d) Bestrafung. 43
2. Die Münzverfälschung. 44
a) Objektiver Tatbestand. 44
b) Subjektiver Tatbestand. 45
c) Vollendung, Versuch und Bestrafung. 46
III. Die Geldpapiere des § 149. 46

C.

Die Geldfälschung in den Entwürfen. 48
I. Vorentwurf von 1909. Schreibart: V. E. 1909. 50
II. Gegenentwurf von 1911. Schreibart: G. E. 1911. 53
III. Entwurf von 1913. Schreibart: K. E. 1913. 54
IV. Entwurf von 1919. Schreibart: E. 1919. 55
V. Entwurf von 1925. Schreibart: E. 1925. 55
VI. Reichstagsvorlage v. 1927. Schreibart: E. 1927. 56

Quellen.

1. Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Aufl. Leipzig-Erlangen 1922.
2. Archiv des Criminalrechts. IV. Bd. Halle 1802.
3. Aschrott-Kohlrausch, Reform des Reichsstrafr. 1926 (Warharek).
4. Aschrott-v. Liszt, Reform des RStGB. 1910 (Olbricht).
5. Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 17. Aufl. Leipzig 1895.
6. Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Bes. Teil. Leipzig 1901.
7. Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. 2. Aufl. II. Bd. Leipzig 1904.
8. Binding, Handbuch des Strafrechts. 1. Bd. Leipzig 1885.
9. Brunner, Heinr., Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. München und Leipzig 1921.
10. Brunner, Heinr., Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II. 1892.
11. Calker, Fritz van, Die Reform der Gesetzgebung in Strafrecht und Strafprozeß. Berlin-Leipzig 1916.
12. Dieck, Historische Versuche über das Criminalrecht der Römer. Halle 1822.
13. Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts; herausgeg. v. Mittermeier. Gießen 1847.
14. Frank, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1919. Alte Aufl.
15. Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1. Bd. Leipzig 1861.
16. Gerland, Die Geldfälschungsdelikte des deutschen Strafgesetzbuches. Diss. Stuttg. 1901.
17. Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgesetze, 9. Teil. Carlsruhe 1788.
18. Gubser, Die Münzverbrechen in den kantonalen Strafgesetzgebungen der Schweiz. Diss. Zürich 1891.
19. Hälschner, Das gemeine Deutsche Strafrecht. Bes. Teil. II. Bd. 2. Abt. Bonn 1887.

20. Hälschner, Geschichte des Strafrechts, Bonn 1855.
21. Jenull, Das Oesterreichische Criminalrecht. II. Teil, Grätz 1809.
22. Kinast, Die Geldfälschungsdelikte des R.St.G.B. Diss. Breslau 1925.
23. Köhler, Studien zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, 1910.
24. Kohler, Münzverbrechen und Münzvergehen, in Vergleichender Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts. Bes. Teil, Bd. III. 1906.
25. Kübler, Römische Rechtsgeschichte. 1925.
26. Kuhn, Die Geldfälschungsdelikte im deutschen Strafrecht. Diss. Heidelberg 1907.
27. v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 14. und 15. Aufl. 1905. Alte Aufl.
28. Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 7. Aufl. Leipzig 1912.
29. Merkel, Münzverbrechen und Münzvergehen, in Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechts, III. Bd. Berlin 1872.
30. Merkel, Verschiedene Artikel in Holtzendorffs Rechtslexikon I, II, Leipzig 1880.
31. Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.
32. Mommsen, Römisches Strafrecht. 1899.
33. Olshausen, Kommentar z. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 10. Auflage, I. Band, 1927.
34. Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 12. verb. Ausg. 1891.
35. Reichszentrale für Heimatdienst: Auf dem Wege zur Strafrechtsreform. 1927.
36. Reiß, Die Falschmünzerei nach den §§ 245—248 des Entwurfes von 1919, vergl. mit dem geltenden Rechte. Diss. Erlangen 1924.
37. Rein, Das Criminalrecht der Römer. Leipzig 1844.
38. Roßhirt, Geschichte und System des Deutschen Strafrechts, I. Teil, Stuttgart 1838.
39. v. Savigny, Obligationenrecht.
40. Schlüter, Die Gelddelikte des Reichsstrafgesetzbuches.

41. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. verbesserte Auflage. Leipzig 1902.
42. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Leipzig 1871.
43. Silex, Die Vollendung der Fälschungsdelikte des Reichsstrafgesetzbuches. Diss. Greifswald 1899.
44. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 1. Abt. Braunschweig 1860.
45. Thomsen, i. G. S. Bd. 30.
46. Wächter, Gemeines Recht Deutschlands. Leipzig 1844.
47. Wachenfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, München 1914.

Strafgesetzentwürfe.

I. Der Vorentwurf von 1909 (V.E. 1909).
II. Der Gegenentwurf von 1911 (G.E. 1911).
III. Der Kommissionsentwurf von 1913 (K.E. 1913).
IV. Der Entwurf von 1919 (E. 1919).
V. Reichsratsvorlage von 1925 (E. 1925).
VI. Reichstagsvorlage von 1927 (E. 1927).

A.

I. Das Römische Recht.

In ältester Zeit galt das alte Pfund als Geld und zugleich als Gewicht. Infolgedessen war damals Münzfälschung nicht möglich. Alles Geld wurde gewogen. Selbst als man im Punischen Krieg angefangen hatte, den as leichter auszuprägen, wodurch der Unterschied zwischen der Münze und dem aes grave entstand, wußte man trotzdem noch von keinen Fälschungen, da die größeren Zahlungen noch immer gewogen wurden und da die Münzen aus unedlem Metall die Prägekosten nicht verlohnten. Wie man aber die Silbermünzen, mit deren Prägung man kurz vor dem ersten Punischen Krieg begonnen hatte, zu reduzieren und unedle Metalle zuzusetzen begann, was z. B. durch M. Livius Drusus und lex Papiria geschah, waren Fälschungen möglich.[1]

Soviel bekannt ist, sind zuerst in der Marianischen Zeit sich auf den Münzverkehr beziehende Vorschriften ergangen, nämlich durch Edikt des Prätors M. Marius Gratidianus. Doch auch davon wissen wir nur, daß dadurch eine Strafklage aufgestellt ward.[2]

Im Jahre 80 v. Chr. erließ der Diktator Cornelius Sulla die nach ihm benannte lex Cornelia de falsis, die auch als lex Cornelia testamentaria nummeraria bezeichnet wurde, und zwar entsprechend ihren wichtigsten Bestandteilen, der Testaments- und Münzfälschung. Dieses Gesetz nun kannte bereits die verschiedensten Arten von Münzdelikten. So betraf es den Fall der Unterschiebung einer minderwertigen Metallmasse in den Goldbarrenverkehr durch Legierung[3] sowie jede analoge Manipulation bezüglich des Edelmetalles.[4] Der Verkehr ruht in den späteren Jahrhunderten der Republik wesentlich auf dem Geld nach dem Gewicht, während Goldmünzen in nennenswertem Umfang nicht existierten. Diese Bestimmung des Cornelischen Gesetzes bezieht sich zunächst auf dieses in Barrenge-

1. Rein S. 780 Anm. 1.
2. Mommsen S. 672/73.
3. Corn. Ges. Dig. 48, 13, 9 pr: Qui in aurum vitii quid addiderit.
4. Paulus 5, 25, 5: Qui cum argentum aurum oporteret aes stannumve subiecerit.

stalt zirkulierende Geld. Diese Anordnung ist aber dahin einzuschränken, daß das Strafgesetz nicht jede Legierung des Geldes erfaßte, sondern nur die Legierung desjenigen, das als Feingold nach dem Gewicht zu zirkulieren bestimmt war.[5]

Ferner fiel unter dieses Gesetz die Wertverringerung der Landesmünze durch Beschneidung und ähnliche Handlungen,[6] private Anfertigung von Geldstücken, welche die Landesmünze nachahmen,[7] auch wenn sie derselben gleichwertig sind. Außerdem war noch das wissentliche Einwechseln und Verkaufen falscher Münzen verboten.[8]

In der Kaiserzeit beruhte die Bestrafung der Münzfälschung zwar immer noch auf der lex Cornelia, jedoch erfuhr sowohl der Kreis der dazugehörenden Handlungen eine Erweiterung als die Strafe eine bedeutende Aenderung. Diese beiden Tatsachen sind insbesondere auf Constantin zurückzuführen, der das crimen falsae monetae zu einem besonderen Verbrechen erhob.

Zu den in der lex cornelia aufgezählten Verbrechen, die ebenfalls noch dazugehörten, kam noch eine ganze Reihe von Handlungen dazu, nämlich das Herausziehen des edlen Metalls aus Maiorina,[9] ferner das Prägen von Geld aus Privatgold in den Kaiserlichen Münzstätten,[10] das Münzen in Privathäusern, die Weigerung eine Münze mit dem kaiserlichen Bild anzunehmen,[11] der Handel mit falschen Münzen und überhaupt mit Geld.

Wer das Verbrechen nicht hinderte, erlitt die gleiche Strafe wie der Verbrecher, das Zurverfügungstellen des Lokals zur Falschmünzerei wurde wie das Falschmünzen selbst bestraft und zwar im Fall der Mitwissenschaft mit Deportatio, geschah es aber aus incuria, dann mit der Konfiskation des Hauses. Der Ankläger hatte Anspruch auf Belohnung. Dem Angeklagten stand nicht das Appellationsrecht

5. Mommsen S. 673 Anm. 2.
6. Paulus 5. 25, 1: Qui nummos aureos argenteos . . . raserit, corruperit.
7. Paulus 5, 25, 1: Qui nummos aureos argenteos adultaverit d. h. im allgemeinen verfälscht, laverit — bezeichnet nach Rein die Handlung dessen, welcher durch Waschen mit ätzendem Wasser Goldmünzen verschlechtert — conflaverit d. h. sowohl gute Münzen einschmelzen als schlechte gießen.
8. Dig. 48, 10, 9, 2: ne quis nummos stagneos plumbeos emere vendere dolo malo vellet.
9. Münzen, die hauptsächlich aus Gold und Silber bestehen.
10. Dies verbot Valens.
11. Paulus: qui vultu principum signatam monetam praeter adulterinam reprobaverit.

zur Verfügung und der Verurteilte hatte keine Indulgentia zu erhoffen.

Die Strafen waren sehr schwer und auch sehr mannigfaltig. So nennt Ulpian condemnatio ad bestias die Strafe für die Freien, Hinrichtung für die Sklaven. Doch Constantin führte Exil für honesti, Deportation und Konfiskation für plebei, und Tod für die Sklaven ein, während er vorher aber auch den Feuertod und Todesstrafe im allgemeinen angeordnet hatte. Trat der Verbrecher vor Vollendung des Verbrechens von demselben zurück, so war er straflos.[12]

II. Das Deutsche Recht seit der Karolina.

1. Reichsrecht.

Das weitaus bedeutendste Reichsgesetz war die sog. Carolina (CCC, d. h. Constitutio Carolina criminalis) die peinliche Halsgerichtsordnung (P.H.G.O.) Karls V. von 1532. Sie hat in ihrem Art. 111 die Bestimmungen des Art. 136 der Bambergensis[13] über Münzverbrechen mit einigen Zusätzen übernommen.

Dieser Artikel 111 umfaßt verschiedene Arten von Münzverbrechen. Insbesondere kann man unterscheiden einmal das unbefugte Prägen guter Münzen unter landesherrlichem Siegel ohne die Genehmigung des Landesherren, ferner die Münzfälschung im engeren Sinn, nämlich Verfertigen falscher Münzen mit der Absicht, sie als echte zu verbreiten. Dann behandelt Art. 111 noch die Münzverfälschung, insbesondere die Verringerung des Wertes echter Münzen, schließlich das Aufkaufen und wissentliche Ausgeben falscher Münzen von anderen Personen als den Münzfälschern. Zur näheren Erläuterung und Ergänzung sei der infragekommende Art. 111 hier angeführt: „Item jnn dreyerley weise wurdt die Muntz gefelscht: Erstlich wann einer betruglicher weise eines andern zeichen daruff schlecht, Zum Andern wann einer Vnrechte Metall darzu setzt, Zum dritten so einer der Muntz jre rechte schwere geferlich benymbt. solliche Muntzfallscher sollenn nachvollgennder massen gestrafft werdenn: Nemlich, welliche fallsche Muntz machenn, zeichen oder dieselbige falsch muntz

12. Vgl. Klein S. 787/88.
13. Verfaßt um das Jahr 1507 von Johann Schwarzenberg s. Schröder S. 906/7.

auffwechslen oder sunst zu sich bringen vnd widerumb geferlich bosshafftigklich dem nechsten zu nachteill aussgeben, Die sollenn nach gewonheit, Auch satzung der Rechten mit dem feur vom lebenn zum tod gestrafft werden; Die jre heuser darzu wissentlich leyhen, dieselbenn heuser sollen sy damit verwurckt haben; Wellicher aber der Muntz jre Rechte schwere geferlicher weiss benymbt oder auch one habende freyheit Muntzt, Der solle gefengklich jungelegt vnnd nach Rat der oberkeit ann leib vnnd gut nach gestallt der sachenn gestrafft werdenn.

Wa aber jrgent einer eins andern Muntz umbregt oder widerumb in digell precht vnnd geringe Muntz darauss mechte, der soll an leib oder gut nach gestalt der sachen gestrafft werden; So aber mit der herrschaft will vnd wissen solchs geschehe, so soll dieselbig Herrschaft sein Muntzfreiheitt Verwirckt vnnd verloren haben.

Mit Münzverbrechen befaßt sich weiterhin der Reichsabschied von Augsburg v. 1548.[14] Er stellt in § 43 ein „ernstlich Mandat", dessen Nichtbeachtung mit „Leibs- und anderen Strafen und Pönen" geahndet werden soll, in Aussicht, damit „der offentliche Betrug mit dem Kürnen, Granaliren, Brennen, Seggern, und Ausziehen der schweren Münzen, abgestellt, auch andern Beschwerungen der Münz halben, als mit Verführung des ungemünzten Silbers, und Einbringung fremder, ausländischer Münz," abgestellt werde. Ferner fällt unter das Verbot das Verkaufen, Versetzen oder Verleihen von Münzfreiheiten an nichtberechtigte Privatpersonen, sowie die Ausgabe von Münzen zu einem höheren Wert.[15]

Strafe des Feuers droht der Augs. R.A. v. 1551[16] in § 47 demjenigen an, der sich nicht „des Granalirens, Kürnens, Seygerns, und anderer dergleichen betrüglicher vernachtheiliger Handlung und Fälschung der Münz enthalten will". Verlust und Konfiskation von Hab und Gut stellt § 46[17] dem in Aussicht, der ungemünztes Silber aus dem deutschen Reiche auf irgend eine Weise bringt oder fremde

14. S. Gerstlacher S 1590.
15. . . . Darzu daß etliche ganz geringe Münzhöher dann sie gemünzt, ausgeben.
16. Gerstl. S. 1591.
17. Gerstl. S. 1633.

schlechte Münzen einführt[18] und sie in Verkehr bringt. Ferner untersagt er die Veräußerung der Münzfreiheit und überhaupt die Gestattung der Ausübung derselben durch andere.[19]

§ 49[20] bestraft die „Herrschaften, so unter ihnen Schmelz- und Seygerhütten haben," mit Verlust ihrer Münzfreiheit und Geldstrafe, falls sie nicht strenge Aufsicht darüber führen, daß „auf denselbigen ihren Seygerhütten hinfürter kein Kupfer, Körnt oder anders, das Silbergehalt, angetrieben, geschmelzt, und zu Silber gebrennt werde."

Mit vorübergehender und bei allenfalsigen Zuwiderhandlungen mit dauernder Entziehung ihres Münzregals[21] und Reichsacht bestraft der Augs. R.A. v. 1566[22] die Münzgenossen, da sie geringwertige Thaler sowie goldene und silberne Münzen geringen Gehaltes geschlagen und zu höherem Werte ausgaben, „desgleichen des heiligen Reichs auch andrer Potentaten und Herrschaften gülden und silbern Münz betrüglich abconterfeyt, und gefährlich nachgeschlagen, auch fremde ausländische, geschwächte Münzen eingeführt . . . ."

Auch der Regensburger R.A. v. 1576[23] spricht von Aufwechslern, Granalirern, Verbrechern, Vermünzern und solchen, die Reichsmünzen, wozu noch das rohe Silber kommt, verbotener Weise aus- und schlechte ausländische Münzen einführen.[24]

Der Speyerer R.A. v. 1570[25] erwähnt in § 128 Münzdelikte, die

18. . . . „Kein ungemünzt oder ungewerkt Silber aus dem Reich Teutscher Nation führen, vertreiben oder verhandeln, oder auch einige frembde böse Münz aus andern Landen oder Nationen bringen und ausgeben."
19. S. Gerstl. S. 1646.
20. S. Gerstl. S. 1631.
21. überhaupt verordnet die Wahlkapitulation Art. 9, daß Reichsstände, die sich des Münzrechts verlustig machen, von Sitz und Stimme auf dem Reichstag zu suspendieren und ohne Einwilligung des Reichs nicht wieder einzusetzen seien Arch. d. Cr. S. 161.
22. §§ 156/58, Gerstl. S. 1592/1593.
23. Gerstl. S. 1638.
24. § 75 . . . daß niemand des heiligen Reichs güldene und silberne Münzen noch auch das rohe Silber aus dem heiligen Reich unter einigem Schein führen, noch weniger andere verbottene fremde Münzen hinein bringen soll, alles bey Confiskation derselben und anderen aufgesezten Strafen. Darum soll auch eine jede Obrigkeit in Ihrem Gebiet auf solche Ausführer und Einschleifer, dann auch sonderlich auf die gefährliche Aufwechsler, Granalirer, Verbrecher und Vermünzer der guten, groben, silbernen und gülden Reichssorten, gleichfalls so die Pfennig, halbe Bazen, oder andere kleine Sorten häufig zu ihrem Gesuch schlagen lassen, oder in Münzen mit Hauffen an sich wechslen, und darnach hin und wieder mit ihrem eigennützigen Gesuch oder wechsel unterschleifen. . . .
25. S. Gerstl. S. 1620.

sich die Münzmeister zu Schulden kommen ließen. Ein solcher Münzmeister hat nämlich den verursachten Schaden zu ersetzen und Strafe „an Gut, Leib und Leben, nach Gestalt begangenen Frevels“ zu gewärtigen, „dieweil er wider unser Edikt, Ordnung, und seinen geleisteten Eid, mit ungebührlichem Aufstücklen, oder falschem Gehalt gemünzt, und also uns und das heilige Reich fursetzlich betrogen . . . .“

§ 132[26] verbietet unter dem Hinweis darauf, daß die Münzgerechtigkeit ein kaiserliches Regal sei, das die Münzstände nicht zu ihrem eigenen Vorteil, sondern „dem heiligen Reich zu Ehren und Wohlfahrt brauchen sollen,“ allen denjenigen, die Münzgerechtigkeiten haben, „ihre Münzen durch keinen Weg andern verkauffen, zu verleihen, oder verlegen zu lassen, vielweniger mit dem Münzmeister wöchentlich, monatlich, oder durch einig ander Mittel den Gewinn zu theilen, oder daher eigen Nuz zu erwarten.“

§ 142[27] befaßt sich mit der Bestrafung derjenigen, die fremde Münzen einführen oder gar ausgeben, sowie derer, die Reichsmünzen und ungemünztes Silber ausführen, wenn er sagt, daß „aber sonsten alle andre fremde güldene und silberne Münzsorten . . . . in das heilige Reich keineswegs eingeführt, eingeschleift, viel weniger für einige Wehrschaft ausgegeben, oder gewonnen werden . . ., wie auch hinwieder die im Reich gemünzte güldene und silberne Münzsorten, und dann alles ungemünzte Silber aus dem Reich zu führen, durchaus verbotten sein soll . . .,“ wobei im ersteren Fall die betreffenden Sorten konfisziert, hier aber der Täter noch strenger bestraft werden soll.

Mit einer Reihe von in betrügerischer Absicht vorgenommenen unerlaubten Manipulationen beschäftigt sich der § 143.[28] Er bestimmt, daß „Bey Verlust Leibs und Guts nach gestaltenDingen unnachlässlich ohn allen Respekt der Personen“ das „betrüglich aller Reichsmünzen Pregen, Granaliren, Saygern, Ringern, Beschneiden, Schwächen, Wäschen, Abgiessen, Auswiegen, Aufwechseln, und dann Verfälschen“, verboten sein soll.

§ 146 schärft den Kurfürsten, Fürsten, Ständen, Städten und

26. S. Gerstl. S. 1647.
27. Gerstl. S. 1636.
28. S. Gerstl. S. 1594.

Obrigkeiten ein in ihren Städten, Ländern, und Gebieten, besonders aber auf den Jahrmärkten mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß, wie schon in § 142 gesagt, Reichsmünzen und rohes Silber nicht ausgeführt noch verbotene Münzen eingeführt werden; dazu bestimmt er noch, daß „auch gemeldte Reichsmünzsorten anders nicht dann in ihrem gesetzten probierten Werth genommen und ausgegeben" werden unter Androhung strenger Bestrafung der Uebeltäter.

Desgleichen fordert der Frankf. Deput. Abschied v. 1751[30] in § 11 die Stände und Obrigkeiten auf, in ihren Gebieten, insbesondere, was hier hervorgehoben ist, „an allen Pässen und Zöllen zu Wasser und zu Land" sehr darauf zu achten damit den verschiedenen Münzverbrechen, wie „Aufwechseln, Ausführen, aber fürnemlich dem Zerbrechen und Vermünzen, wie dann auch dem Ausführen des rohen Silbers und der verbottenen nunmehr verwirkten Münzen." gesteuert würde. [31]

Die §§ 12/14 [32] treffen Bestimmungen über das verbotene Ein- und Ausführen von Münzen des Reichs und ordnen, um diese Münzdelikte möglichst zu verhindern, strengste Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr von Gütern an. Außerdem erwähnt der Frankf. Dep. A.[33] die Herstellung schlechter Münzen durch Münzherren und Münzmeister[34] und eine Reihe anderer schon in früheren Abschieden genannter Münzverbrechen.[35]

Weiterhin finden wir in den Reichsgesetzen von 1667/68 und 1737 eine Reihe von Bestimmungen, die sich mit Münzverbrechen befassen.

So sucht das R. G. v. 29. April 1667 den überhandnehmenden Münzdelikten, „wie nemlich dem verbotenen Nachschlagen, Beschneiden, und unnothwendigen Verschmelzen der güldenen und silbernen Münzsorten vorzukommen und zu begegnen", indem es die Bestim-

29. S. Gerstl. S. 1594.
30. S. Anm. 28.
31. S. auch Reichsgutachten v. 29. April 1667, Gerstl. S. 1640.
32. S. Gerstl. S. 1637.
33. S. § 17 Gerstl. S. 1621.
34. Wie verächtlich auch etliche Münzherren und Münzmeister wider verbott unseres kaiserlichen Münzedikt . . ., böße, unzulässige und sonsten unechte Sorten, groß und klein, nun eine gute Zeit gemünzt . ."
35. § 23 Gerstl. S. 1623 „ . . . und in Sonderheit des Reichs Sorten gefährliche Aufwechsler Granalirer, Verbrecher, oder Vermünzer . . ."

mungen der CCC Art. 111 und der R. M. O. 1559 sowie des Augs. R. A. von neuem bestätigt, strenge Bestrafung aller derer, die sich in irgend einer Weise unerlaubte Handlungen an Münzen zu schulden kommen lassen,[36] anordnet und „bey Vermeidung derjenigen Strafen, die in den Rechten und Reichssatzungen wider die Aufwechsler, und Verschmelzer statuiret sind, darauf aufmerksam macht, daß niemand es wagen soll „die schwere Groschen, halbe Bazen, und andere gute Schiedmünz auszuwägen, zu verbrechen, oder zu Legierung der groben Sorten zu gebrauchen." Die nämlichen Bestimmungen finden wir in dem auf dieses Reichsgesetz ergehenden kaiserlichen Commissionsdekret v. 5. Sept. 1667,[37] in welchem außerdem, besonders zum Zwecke der Bekämpfung des verbotenen Nachschlagens, Beschneidens und ungebührlichen Verschmelzens der goldenen und silbernen Münzsorten, der Art 111 CCC sowie die entsprechenden Bestimmungen in der Reichsmünzordnung von 1599 und dem R. A. v. 1566 §§ 168/69 „von neuem bestätigt, und alles Ernstes darob gehalten werde."

Daß die Reichsmünzen oft rechtswidrig umgeprägt, oder eingeschmolzen und Scheidemünzen daraus gemacht wurden, zeigt auch obiges Reichsgesetz und ordnet dafür die nämliche Strafe an, die gegen die Münzherren, Münzmeister und Münzgesellen angewendet wird.[38]

Das kaiserliche Commissionsdekret v. 5. September 1667 enthält die Bestätigung des obigen.[39]

Erwähnenswert ist hier noch das zum Zwecke der Verhütung dieser Verbrechen für gewisse Leute[40] geltende Verbot Schmelz- und Probieröfen zu gebrauchen, das im Comm.-Dekr. vom 5. Sept. 1667 ausdrücklich und zwar mit dem Zusatz, „daß es bey schwerer arbitrari Straf verbotten seyn soll" bestätigt[41] und im Münzedikt von Kai-

36. Gerstl. S. 1596 . . . daß die Granalirer, Körner, Seigerer, Ringerer, Beschneider, Schwächerer, Wächter, Schmelzer, Ausführer, Abgießer, Auswieger, Auszieher, Aufwechsler und Fälscher an Gut, Leib und Leben nach Gelegenheit und Gestalt des Verbrechers zu strafen und hierin niemand zu verschonen. . . ."
37. S. Gerstl. S. 1597 ff.
38. S. Gerstl. S. 1600.
39. Gerstl. S. 1600.
40. Gerstl. S. 1681. „So soll auch bey schwerer arbitari Strafe den Jubelirern, Drathziehern, Kauf- und Handelsleuten, auch allen und jeden, jedoch die Wardeine und verpflichtete Goldschmiede ausgenommen, eigene Schmelz- und Probieröfen zu haben, oder zu gebrauchen verbotten sein."
41. Gerstl. S. 1681. Ebenso Reichsgutachten v. 29. Apr. 1667 Gerstlacher S. 1625,

ser Franz v. 13. August 1759 wiederholt wird.[42] Das Reichsgesetz v. 15. April 1737[43] schließlich verfügt die Einstellung aller „reichs-constitutionswidriger Ausmünzungen ringhaltiger Sorten, sie haben Namen wie sie wollen . . .“ und ersucht die zuständigen Behörden, die in den alten und neuen Münzordnungen und Edikten und auch andern bekannten Satzungen enthaltenen Bestrafungen wirklich zu vollziehen. Die Reichsmünzordnung von 1559 § 161 bestraft die Ringerer, Beschneider, Schwächer, Wäscher, Schmelzer, Ausführer, Abgießer, Auswieger, Auszieher, Aufwechsler und Fälscher an Leib, Leben oder Gut. Wie schon vorher die Reichsmünzordnung von 1551 dieselbe Strafe denjenigen androht, die „die Gulden und Sylberin Müntzen ringern, Schwechen, Abgießen, der andern Schlege Abcontrafigurieren, durch aufwechsel, oder in andere wege, damit gefährlicher weyse handlen, die in frembde Lande auf gewin füren oder praktizieren.“ Dies wird im Münzedikt Franz I. von 1759 bestätigt. Reichsstände, die ihr Münzrecht an andere verpachten, verkaufen, veräussern, oder um einen gewissen Gewinn überlassen, sollen ihrer Münzfreiheit verlustig gehen[44] und den Münzmeister, der einen solchen Vertrag[45] Gewinnes wegen mit einem Reichsstande eingeht, soll wie auch R. A. 1570 § 132, eine Strafe von Mk. 10. Goldes treffen.[46] Während Reichsstände, die falsche [oder verbotene Münzen schlagen, nach dem R. A. 1551 § 46 Mk. 40. Goldes in die kaiserliche Kammer zahlen müssen, trifft sie nach der M.O. 1559 § 31 eine Strafe von Mk. 50. Goldes, die zur Hälfte an den kaiserlichen Fiskus, zur Hälfte an den Kreis, in dem sie gesessen sind, fallen. Das Münzedikt Leopolds I. v. 1676[47] bestraft Münzmeister, Gesellen, Goldschmiede und alle andern, die sich dazu hergeben, an Ehr, Leib und Leben, ebenso Münzedikt Kaiser Franz I. v. 1759. Gerstl. S. 1619/20.

Nach der M.O. 1559 § 170 sollen Reichstände, wenn sie nicht darauf sehen, daß in ihren Schmelzhütten rechtes Metall genommen

42. Gerstl. S. 1681.
43. Gerstl. S. 1690.
44. Münz. O. § 175.
45. Die R.M.O. v. 1551 bestimmt hier, daß ein solcher „alhsbald dardurch mit der that, inn vnser vnd des Reichs schwäre vngnad gefallen sein, darneben auch sein Müntzfreihait oder Gerechtigkait verloren vnnd verwürkt habe.“
46. Ebenda § 176.
47. Gerstl. Handb. IX S. 1605.
48. Ebenso R.M.O. v. 1551.

wird, ihr Münzrecht verlieren und Mk. 20. Goldes an die kaiserliche Kammer zahlen.

Während nach dem R. A. 1551 § 46 diejenigen, die ungemünztes Silber aus dem Reiche ausführen, oder fremdes, schlechtes Geld einführen, mit Konfiskation des Vermögens belegt wurden, haben sie nach der R. M. O. 1559 § 53 nicht allein das eingeführte schlechte Geld, sondern auch ihr Leib und Gut verwirkt.

Ferner verbietet § 165[49] die Ausfuhr von unvermünztem oder unverarbeitetem Gold oder Silber, sogar von Silbergeschirr, es sei denn, daß es übergoldet ist, außerdem von Dukaten, soweit deren Prägung in der Münzordnung zugelassen ist, sowie allen vermünzten rheinischen Goldes, aus dem deutschen Reiche „In frembde Lande," sogar in die Niederlande und zwar in die letzteren solange, als sie sich der Münzordnung nicht unterworfen haben.

Als Strafe kommt die den Ausführern und Aufwechslern angedrohte[50] in Betracht. Dazu kommt noch, daß solchen Verbrechern auch keine Sicherheit, kein Geleit, Schutz und Schirm gewährt werden soll.

Das Einschmelzen, Granulieren, Körnern und Saygern an guten Münzen verbietet die Münzordnung § 170[51] unter Androhung der Feuerstrafe,[52] während z. B. der R. A. 1570, wie wir gesehen haben, milder ist. Jedoch ist mit Vorwissen der Obrigkeit erlaubt, „ungangbare Münzen" einzuschmelzen.[53]

Das Münzedikt Franz I. 1759 verbietet[54] das Verschmelzen und Aufwechseln der groben und anderen Goldmünzen bei Verlust der Ehrenämter und Niederlegung alles Gewerbs und Kaufhandels, Konfiszierung und Wegnehmung der eingewechselten Gelder samt dem Aufwechselgeld, nach Umständen auch bei Strafe am Leibe und Leben.[55] Schließlich soll nach der Münzordnung demjenigen das Münz-

49. Gerstl. Handb. S. 1634.
50. Nämlich § 161 Münzordnung.
51. . . . . daß sich männiglich hinfüro bey Straf des Feuers des Granalierens, Kürnens, Seygerns, und anderer dergleichen betrieglicher vortheiliger Handlung und Fälschung aller andern und neuen guten Münzen, außerhalb der fremden, wie hiebevor mit massen in diesem Edikt vermeldet, enthalten soll.
52. Ebenso R.M.O. 1551.
53. M.O. 1559 § 171, Gerstl. S. 1631.
54. Gerstl. S. 1599.
55. Desgl. Reichsgutachten v. 29. April 1676, Gerstl. S. 1602.

recht auf einige Zeit untersagt sein, der zuviele geringe Münzen prägen wird. Im Interesse einer möglichst sicheren und schnellen Aburteilung ordnet die Münzordnung 1559 in den §§ 161—64 Bestrafung sowohl derer an, die Münzverbrechen, nachdem sie davon erfahren, nicht anzeigen als auch der Obrigkeiten und Kreise, falls sie die Verfolgung nur säumig betreiben oder „gar der Sachen sich selbst teilhaftig machen."[56] Den Goldschmieden ist gestattet, die goldenen und silbernen Münzen zu brechen, aber nur soviel, als sie unbedingt zur Ausübung ihres Handwerks benötigen „und in keinem Weg verkaufen oder verführen."[57] Außerdem sollen sie goldene und silberne Münzen nicht ohne Vorwissen der Obrigkeit brechen.[58]

Um dem Unwesen der Auswechsler, Verschmelzer und Ausführer abzuhelfen und den Drahtziehern, Silberschlagern, Possamentierern, Granalierern und Goldschmieden ein Ziel zu setzen, ordnet das Reichsgutachten v. 22. Juni 1680[59] strengste Ueberwachung sowohl dieser Leute als auch der Kauf- und Handelsleute, sowie Juden und anderer, welche das gemünzte Gold ohne obrigkeitliche Erlaubnis auser Landes bringen, an, wobei letztere mit Konfiskation oder nach Gestalt der Umstände mit anderen Strafen zu belegen sind.

2. Landesrechte.

Die nach dem Erscheinen der Karolina entstandenen Gesetze sowohl der Einzelterritorien wie der Städte lehnten sich zum großen Teil an die Karolina mit mehr oder minder großer Uebereinstimmung an.[60]

So bringt das Landrecht von Baden-Baden 1588[61] fast wörtlich die Bestimmungen des Art. 111 CCC. Eine Erweiterung enthält jedoch § 2, der Gefängnis und je nach der Beschaffenheit des Verbrechens Strafe an Leib, Leben, Ehre oder Gut für gewisse Teilnahmehandlungen und unterlassene Anzeige bringt.[62]

56. S. Gerstl. Handb. S. 1682/83. Desgl. Münzedikt Franz I. Gerstl. S. 1686.
57. § 171 R.M.O. v. 1559.
58. § 172 R.M.O. v. 1559.
59. Gerstl. S. 1644/45.
60. Vgl. dazu Wächter S. 39 ff.
61. Desgl. das Pfälzische Landrecht. S. Wächter S. 58.
62. Wer auch zu solchen unrechten Müntzen wissentlich Rath oder Fürschub thun, oder da er es erfahren, Uns oder Unseren Beambten, nicht also bald gebührlich anbringen sondern gefährlicher weihs verschweigen würde, der soll . . ."

Das Preußische Landrecht[63] droht für ganz schwere Fälle der Münzverbrechen ebenfalls Todesstrafe an, nämlich für den, der „ohne habende Gewalt, Befehl oder Zulassung der hohen Obrigkeit aus unrechtem Metall falsches Geld selbst münzet, eines anderen Zeichen darauf schlägt, und solches nachgehends ausgiebet und unter die Leute bringet . . .". Die Art der Todesstrafe ist hier Feuertod. Es kann aber auch je nach den Umständen Tod durch das Schwert erfolgen und der Körper dann verbrannt werden.[64] Gemildert[65] ist die Strafe für solche, die zwar auch „ohne habende Freyheit" münzen, aber „Geld von rechten Wehrt und Gewichte machen" oder für diejenigen, die zwar falsches Geld herstellen, aber noch nichts ausgegeben haben. Tod durch das Schwert ist die Strafe für gewisse Teilnahmehandlungen, die im Gesetz ausschließlich aufgezählt sind.[66] Allerdings muß noch Ausgeben des falschen Geldes dazukommen. Etwas milder ist die Strafe für des Münzfälschers Weib und Kinder sowie die Lehrjungen „so noch nicht bey rechten Verstande", eine der obigen Teilnahmehandlung begehen und auch bei der Ausgabe des falschen Geldes behilflich sind. Eine weitere Ermäßigung der Strafe tritt hier bei Anwendung von Zwang und bei jugendlichem Alter der Kinder ein.[67] Verschieden ist die Strafe für den, der für die Zurverfügungstellung seines Hauses von dem hier gemünzten Gelde etwas empfangen hat, je nachdem er es zurückbehält oder es wieder ausgibt. Im ersteren Falle „sollen sie über das nach Beschaffenheit der Umstände am Leibe oder sonst gestraffet," hier aber mit der für die Teilnahmehandlungen festgesetzten Strafe belegt werden.

§ 6 bestraft denjenigen, der gewisse „Müntzinstrumenta als Stempel, Waltzen und dergl. zu solchem ungerechten Müntzen verfertigte", ferner den, der das von einem anderen gemachte falsche Geld wissentlich auswechselt und ausgibt, sowie das Verkaufen von Kupfer und Zinn zum Zweck der Herstellung falscher Münzen.

63. Friedr. Wilhelms Königs in Preußen verbessertes Landrecht des Königreichs Preußen 1721.
64. S. § 2
65. § 3. „ . . . . Soll am Leben nicht, sondern am Leib oder Guth extraordinarie gestraffet werden."
66. . . . . welche bey Machung der falschen Müntze hülffliche Hand leisten durch Ziehung des Blasebalges, Schrauben oder Pregen, oder auff der Hut stehen, und die Wache halten . . . . ."
67. § 4 . . . . . wenn Frau und Kinder darzu gar wären gezwungen worden oder daß die Kinder noch sehr jung gewesen . . ."

Eine eigenartige Bestimmung, die eigentlich nicht zu den Münzverbrechen gezählt werden und nach heutigem Recht lediglich als Betrug angesehen werden kann, bringt § 9. Er sieht für diejenigen, die Kupfer oder Messing in betrügerischer Absicht vergolden oder versilbern, Strafe vor, die aber bei Zurücknahme dieser Stücke gemildert werden soll, falls niemand zu Schaden gekommen ist.[68] Schließlich wird in diesem Gesetz noch die Nichtanzeige von Münzverbrechen, die Münzverringerung sowie der Ankauf und die Weitergabe von verringerten oder gefälschten Münzen behandelt. (§§ 7,10, 11,).

Das kurpfälzische Landrecht von 1592 hält ausdrücklich an den Bestimmungen der R.M.O. von 1559 und des Frankf. Dep. Absch. v. 1571 fest und steht auch auf dem Standpunkt der Feuertodsstrafe bezüglich gewisser Münzverbrechen, wenn sie unter anderem sagt „und befehlen hiemit, daß derselbigen mit allem Ernst, in verurtheilung solcher Landschädtlicher Mihsthäter gelebt vnd diejenige Müntzmeister, Gesellen, vn Lehr Jungen oder wer diesonst weren so auff keiner redlichen Müntz sonder heimlichen, eigen Fürnemens falsche vnd vngerechte Müntz machen vnnd gefährlicher weihs den nechsten damit zu betrigen, aussgeben mit dem Fewer v. Leben zum Todt gebracht werden sollen."

Strafe an Leib oder Leben, Ehr oder Gut, treffen denjenigen, der „die gute oder andere im H. Reich zugelassene gangbare Müntz bosshafftiger weiss durch beschneiden, wäschen, oder in andere wege an jrem Gewicht oder innerlichen Gehalt schwächen vnd seinem nechsten betrüglicher weiss an Zahlung vnnd fur Wehrschafft geben würde, dem soll man nach gestallten dingen, als da er solch Uebel lang getriebe in großen Summen begangen, vnnd dadurch mercklichen Schaden gethan hette." Gleiche Strafe erwartet diejenigen, die durch Rat oder Vorschub Hilfe leisten oder von Münzverbrechen, die zu ihrer Kenntnis gelangt sind, keine Anzeige machen.

Die Bamberger Halsgerichtsordnung von 1580 schließt sich in

68. „Wann einer Kupfer oder Mehsing vergüldete oder übersilberte und weiß machte und dasselbe zum Betrug anderer Leute gebrauchte, als daß er es für güldene und silberne Sachen ausgebe, versetzte oder verhandelte, der soll nachdem der Schaden groß oder geringe mit Staupenschlägen oder anderen schweren Leibes-Straffe angesehen werden."

ihren Bestimmungen über die Münzfälschung fast wörtlich an die Karolina an.[69]

Das „Landrecht derer Fürstenthümer und Landen der Marggrafschafften Baaden und Hachberg, Landgraffschaft Sausenberg, und Herrschaft Rötteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg etc." von 1710 übernimmt in ihrem elften Titel ebenfalls die auf die „falschen Müntzer" sich beziehenden Bestimmungen der Karolina. Eine Erweiterung allerdings bringt § 2 insofern, als er Strafe an Leib, Leben, Ehr oder Gut denjenigen androht, die Beihilfe leisten oder ihre Anzeigepflicht verletzten.[70]

Sehr schwere Strafe trifft die „Fälscher der Müntz" nach der Henneberger Landesordnung von 1539, wenn sie sagt: „Diese alle sollen ihrem vnnatürlichen Gewerbe nach mit dem Brandt gerichtet vnd zu Pulver gebrennt werden."

In gleicher Weise geht die Tiroler Landesordnung von 1573 gegen die Münzfälscher vor. Sie bringt aber noch eine Reihe von Münzdelikten, im 8. Buch Titel XIX, die eine etwas mildere Bestrafung erfahren.[71]

Wie schon in früheren Rechten, so finden wir auch im Württembergischen Landrecht von 1555[72] Anzeigepflicht von gewissen Münzverbrechen.[73]

69. Ebenso Peinliche Gerichtsordnung von Steyermark v. 1574; die Bayer. Malefitzordnung von 1616 enthält keine Vorschriften über Münzverbrechen. Aber sie verweist im 8. Titel Art. 10 auf die CCC: „Was die andere Allhie nid vermelte Veelthaden betrifft, sollen dieselben wo in der Polyzei Ordnung und Landes Freyheit erklärung hierinnen nichts begriffen, nach jnhalt offtermelten Kayser Carls V Peinlichen Gerichtsordnung . . ."
70. „Wer auch zu solchen unrechten Müntzen wissentlich Rath oder Fürschub thun, oder, da er das erfahren, Uns oder Unseren Beamten nicht alsobald gebührlich anbringen sondern gefährlicher Weis verschweigen würde der soll . . ."
71. „Die aber so Falsche Münz Wissentlich in das Lanndt bringen vnd gleichwohl selbs nit gemacht haben, Vnd in großer Antzal für gut außgeben, Vnd darmit werben, Die sollen mit dem Schwerdt gericht. Aber die anndern, so soll Müntz in Clainfüger Antzal vnd vngeuärlich außgeben, nach Erkanntnuhs der geschwornen gestraft werden."
72. revid. 1610.
73. „Item, ob jemandts wihste, gesehen oder erfahren het, das jemandts die guten Müntzen an Gold vnd Silber, in Vnserm Hertzogthumb auffwechslen, vnd die daraus führen wolt, oder auch dieselbenn sonst in einigen wege fälschen, oder gefahrlicher weihs schwächen thet, oder da jemand die bössen, falschen, betrugliche, oder verbottne Müntzen gefahrlicher weihs in vnser Hertzogthumd bringen, darinn ausgeben vnd verschäckieren wölt, das soll ein jeder bey seinen Pflichten, dem Amptmann also bald in geheim anzeigen."

Ein „General Ausschreiben an alle Amptleut, auch Burgermeister vnnd Gericht im Hertzogthumb" vom 24. Juni 1620 befiehlt „bey ernstlichster scharpffer Straff an Leib, Ehr oder Gut, daß sich alle vnd jede Vnsere Vnderthonen vnd Angehörige, auch wer in Vnserm Hertzogthumb zutun, zuhandeln, zucontrahiren vnd zuschaffen hat, solchen verbottenen Aufwechhslens, verführens vnd verfälschens dehs guten Gelts, gäntzlich enthalten . . . sollen" und droht die gleiche Strafe denen an, die von diesen Delikten erfahren, aber keine Anzeige davon gemacht haben.

Während die CCC die Feuertodstrafe in Aussicht stellt, ist der Codex Bavaricus von 1751 I IX § 1 hier ausnahmsweise etwas milder: „Wer I mo ohne Befugniss und habender Münzfreyheit in- oder Ausländische Münz nachschlägt, (es seye dieselbe an Korn und Schrott gleich so gut oder noch besser, groß oder klein, viel oder wenig von Silber, Gold oder anderer gleichender Materie) der ist mit dem Schwerdt hinzurichten. Wer 2 do dergleichen nicht nur schläget, sondern auch ausgiebet, oder durch andere ausgeben läßt, und hierdurch großen Schaden und Verwirrung in dem gemeinen Wesen anrichtet, ist nach vorgängiger Decapitirung mit dem Feuer am Leben zu strafen, und fällt dessen sammentliches Vermögen dem Fisco heim."

Die bei der Münzfälschung oder bei der Ausgabe geleistete Beihilfe wird ebenso wie die Haupttat selbst bestraft, während das zur Verfügung gestellte Haus, wie schon in der CCC, „verwürcket" sein soll. In Nr. 4 bringt der Codex eine neuartige Strafe für gewisse Münzdelikte, nämlich lebenslängliche Landesverweisung.[74] Mit Geldkonfiskation und je nach den Umständen willkürlich festzusetzenden Stafen wird das Abschieben falscher Stücke[75] und jede Art der Kipperei geahndet. Eine Vorbeugungsmaßnahme, deren Nichtbeachtung schwere Strafe nach sich zieht, trifft der Codex, wenn er sagt: „Wer entlich keine Currentmünz sondern nur Denck-

74. „Wer 4 to falsche Münzen wissentlich aufwechslet und wiederum ausgiebet, oder die bereits gegossen- oder geschlagene mit Gold oder Silber tingiret oder auch guter Münz durch Abfeilen, Beschneiden, oder sonst an Ihrem rechtmäßigen Gehalt etwas benimmt, sofort solch tingirt- oder verringerte Geldsorten ausgiebet, wird mit ewiger Landesverweisung, . . . gestrafet."
75. „Wer 5 to falsche Münz unwissend empfanget, aber wissentlich wiederum ausgiebet . . . ."

pfennige oder sogenannte Medaillen machet, soll solches der ordentlichen Obrigkeit bey Vermeidung schwerer Straf vorhero gebührend anzeigen, damit unter diesem Vorwandt so leicht kein andere falsche Münz gepräget und verfertiget werde."

Im Gegensatz zum Codex Bavaricus straft die Theresiana 1768, die noch auf dem Boden des Majestätsverbrechens steht, mit unerhörter Schärfe.[76]

Sie macht auch einen Unterschied, ob es sich um inländische („Erbländische") oder ausländische[77] Münzen handelt, wobei die für letzteren Fall festgesetzte Strafe „Auch gegen diejenigen, welche durch vorsetzliche Verfälsch- Beschneid- oder -Benehmung des Uebergewichts, und wie immer erdenkliche Verringerung der guten Münz und derselben wiederausgebung dem gemeinen Wesen namhaften Schaden, und Nachtheil zugezogen haben . . . zu verhängen kommet." Schließlich bringt die Theresiana in den §§ 8 und 9 noch eine Reihe von „Beschwerenden Umständen", und mildernden Umständen, je nachdem Täter die Münzfälschung oder das Ausgeben der falschen oder gefälschten Münzen lange Zeit betrieben hat, ferner, „wenn solche Münz im Schrott, und Korn gar ring bestellet gewesen", je nachdem weiterhin die Zahl der Geschädigten und die „in dem gemeinen Wesen" entstandene „Verwirrung" groß gewesen ist und er mit den Falsifikaten „einen eigenen Handel gemacht, solche aufgewechslet, mit Fleiß an sich gebracht und wiederum den nächsten zum Nachteil gefährlich ausgegeben" und er mit den Falschmünzern „Gesellschaft, und gefährliche Einverständnis gehabt" oder ob er das Falschmünzen oder die sonstigen Delikte erst versucht oder übergewichtigem Geld nur das Uebergewicht ohne Verringerung des rechtmäßigen Gehaltes nimmt. Weitere mildernde Umstände liegen

76. „Sind diejenige, welche Unsere erbländische Münzen nachschlagen, ohne Rucksicht auf deren-selben innerlich besser oder schlechteren Halt, samt Ihren Gehülffen so sich zur falschen Münzung wissentlich und freywillig gebrauchen lassen, als Beleidiger Unser Meyestät Uns mit Leib, Leben, Haab, und Gut heimgefallen. Wir ordnen demnach, daß solche Missetäter mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet, und nach Beschaffenheit der Beschwerend oder lindernden Umständen solche Straffe mit zusetzen verschärffet, oder die Täter vorhero enthauptet und hernach verbrennet, allemal aber ihr ganzes Vermögen eingezogen werde.

77. „Auf diejenige welche ausländische Münzen fälschlich prägen, und auf Ihre zu solcher Münzung mitwirkende Helffer die Schwerdstraffe mit hernachgehender Verbrennung ihres Körpers, anbey die Verwirkung ihres Vermögens."

vor, wenn jemand nur Denckpfennige prägt oder sich Abdrücke alter Münzen herstellt, falsches oder beschnittenes Geld noch wenig oder gar nicht ausgegeben hat, wenn er ferner sich dadurch schadlos halten will, daß er das falsche Geld, mit dem er betrogen worden ist, wissentlich wieder ausgibt.

Das preußische Landrecht (unter Anmassungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staates) straft in Art. 252 mit 2—3 Jahren Festung und Geldbuse den, der eigenmächtig unter Landesherrlichem Gepräge Münzen zum Kurs ins Publikum schlägt, und mit der Hälfte der Strafe,[78] wer auswärtiges Gepräge mißbraucht. Die Strafe steigt von 4—10 Jahren, wenn er auch den inneren Gehalt verfälscht und das Publikum betrügt. Wenn hohe Summen verbreitet wurden oder hoher Schaden entstand,[79] kann die Strafe bis auf Lebenszeit steigen. Wer falsche Münzen geprägt, aber noch nicht ins Publikum gebracht hat, erleidet die Hälfte der sonst verwirkten Strafe. Die Strafe des § 256 trifft auch Münzbediente, wenn sie sich gewisse Unredlichkeiten zu Schulden kommen lassen, nämlich den Gehalt des von ihnen oder unter ihrer Aufsicht geprägten Geldes verringern und dadurch nicht nur den Landesherrn, sondern auch das Publikum schädigen.

Das Oesterreich. St. Ges. B. 1803 kennt 4 Arten von Münzfälschungen.

Einmal das unbefugte Verfertigen neuer Münzen, wobei vorausgesetzt wird, daß Gewicht und Feinheit des Metalls der echten Münze gleichkomme, sodaß also die Verletzung nur in der Anmassung des oberherrlichen Münzrechtes und der rechtswidrigen Zuwendung aller jener Vorteile, die mit denselben verbunden sind, besteht.

Ferner die betrügerische Verfertigung neuer Münzen,[80] der sich auch diejenigen schuldig machen können, denen entweder das Recht oder das Geschäft der Ausmünzung durch den Oberherrn übertragen ist, sobald sie eben den Wert der Münze entweder an dem Gewichte oder durch Beisetzung eines geringwertigen Metalles im Widerspruch mit den Vorschriften der Münzgesetze verringern.

78. Art. 253.
79. Art. 256.
80. „Der nach einem wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhältigere oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt."

Die dritte Art besteht in dem Verfälschen echter Münzen, das unter anderem auch so geschehen kann, daß echten Stücken durch eine entsprechende Bearbeitung der Schein eines höheren Wertes gegeben werden soll. Schließlich rechnet § 103 auch noch dazu den zur falschen Münzung geleisteten Beistand.[81]

In der Bestrafung macht das Gesetz drei Abstufungen. Auf der niedrigsten Stufe steht die Verfälschung, die für jedermann kenntlich ist, die also der echten Münze auffallend unähnlich ist.

Auf der zweiten Stufe steht das unbefugte Ausprägen von Münzen, welche den echten an Schrott und Korn d. h. an Gewicht und Feinheit, gleich sind.

Die höchste Stufe der Strafbarket wird begründet, wenn entweder durch das Verbrechen großer Schaden gestiftet worden ist, was nicht nur dann der Fall sein kann, wenn er etwa eine größere Summe beträgt, sondern auch dann, wenn der betrogene durch die schlechte Münze einen nach seinen Umständen empfindlichen Schaden erlitten hat, oder wenn durch das Verbrechen „besondere Gefährlichkeiten" begründet ist. Ist die Tat von keinem dieser Umstände begleitet, so steht sie auf der mittleren Stufe der Strafbarkeit, welche hier in 5—10 Jahren schweren Kerkers besteht, während sie sonst, nämlich in obigen Fällen, 1—5 Jahre bzw. 10—20 Jahre beträgt.

§ 106 sieht für die Teilnahme, die nach § 105 in der wissentlichen Ausgabe der Falsifikate besteht, schweren Kerker von 1—5 Jahren, und „bey verursachtem großen Schaden" bis zu 10 Jahren vor.

Bei allen diesen Delikten macht es keinen Unterschied, ob es sich um in- oder ausländisches Geld handelt. Wichtig ist hier die Hereinnahme gewißer Wertpapiere, nämlich der öffentlichen Kreditpapiere. Das Gesetz ahndet deren Verfälschung mit besonders schweren Strafen. Auf zweifache Art ist eine Verfälschung möglich, nämlich durch Nachahmung, die in den §§ 92—100, andererseits durch Abänderung dieser öffentlichen Kreditpapiere in eine höhere Summe, die in den §§ 100—102 behandelt ist.

81. „Der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeyschafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirket."
82. § 104.

Die Nachahmung[83] des als Münze geltenden Kreditpapieres wird sowohl an dem Täter als auch an jedem Mitschuldigen, sowie am Teilnehmer, d. h. demjenigen,[84] der solche Falsifikate im Einverständnis mit dem Nachmacher ausgegeben hat, mit dem Tode bestraft, während die Strafe für die vollbrachte Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen[85] bedeutend gemildert ist insofern, als sie für Täter, Mitschuldige und Teilnehmer lebenslänglichen Kerker beträgt.

Entsprechend der Unterscheidung zwischen öffentlichen Kreditpapieren und Schuldverschreibungen ist auch die Strafe des Versuchs verschieden, indem sie bei Kreditpapieren 10—20 Jahre und „bey besonderer Gefährlichkeit" lebenslänglichen schweren Kerker, bei Schuldverschreibungen dagegen nur schweren Kerker von 5—10 Jahren bezw. 10—20 Jahre beträgt.

Eine mildere Beurteilung als die Nachmachung erfuhr die zweite Art der Verfälschung, nämlich die Abänderung der öffentlichen Kreditpapiere in eine höhere Summe insofern, als die vollendete Fälschung mit schwerem Kerker von 10—20 Jahren und der Versuch mit 2—10 Jahren bestraft wurde.

Das baierische Strafgesetzbuch[86] führt in seinem Artikel 341 als „1. Klasse der Münzfälschung" das Verfälschen oder unbefugte Nachahmen von im Königreiche als Geld umlaufenden in- oder ausländischen Münzen an, wobei es gleichgültig ist, ob die nachgeahmte unechte Münze geringhaltiger oder von gleicher oder größerer innerer Güte wie die echten Münzsorten ist.

Hat nun der Verbrecher die von ihm verfertigten unechten Münzen in Umlauf gesetzt, so droht ihm eine 8—12 jährige Zuchthausstrafe.[87] Dagegen mindert Art. 342 Abs. II die Strafe auf 4—8 jähriges Arbeitshaus, wenn die unechten Münzen „ohne eigens verfertigten Stempel bloß durch Gießen in eine nach ächten Münzen abgedruckte

83. „Dieses Verbrechen begeht, wer öffentliche Creditspapiere, die entweder als Münze gelten (Bankozettel,) oder die von einer öffentlichen Casse ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentliche Obligationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmachet: es mag ein öffentliches inländisches, oder ein unterwasimmer für Benennung ausgefertigtes ausländisches Creditspapier von ähnlicher Art nachgemacht werden."
84. § 95
85. §§ 97, 98.
86. Baier. St. G.B. 1813
87. Art. 342 Abs. 1

Form verfertigt worden“ sind. Wenn jedoch[88] die „in betrüglicher Absicht verfertigte Münze noch nicht in Umlauf gesetzt worden ist, so hat der Münzfälscher das Arbeitshaus auf 4—8 Jahre,“ bei solchen Münzen aber, die „bloß durch gießen in eine nach echten Münzen abgedruckte Form verfertigt wurden,“ 1—4 jähriges Arbeitshaus zu erwarten.

Bei dieser ersten Klasse der Münzfälschung, nämlich dem unbefugten Nachahmen,[89] hat das Ausgeben der Münzen also nur auf den Grad der Strafe einen Einfluß. Diese ist aus dem Grunde nach der Rücksicht, ob die Nachahmung durch den Stempel oder durch den Guß geschehen ist, abgestuft, weil im ersteren Fall ein größerer Apparat und eine besondere Fertigkeit vorausgesetzt ist, und infolgedessen einen höheren Grad von Gefährlichkeit darstellt, und schließlich auch schwerer zu entdecken ist als die letztere.[90]

Als zweite Klasse der Münzfälschung bringt Art. 344 Fälschungen oder Verringerungen echter Münzen. Er zählt uns auch die verschiedenen Arten, wie diese Delikte begangen werden können, auf: „Wer ächten im Lande umlaufenden Münzen durch Beschneiden oder andere Mittel ihren inneren Wert verringert wer unächten oder verrufenen Metallstücken durch betrüglichen Schein das Ansehen wahrer giltiger Münze, geringeren Münzsorten den äußeren Anschein höherer Münzen gibt, und solche auf die eine oder andere Art verfälschte Stücke ausgiebt oder ausgeben läßt . . .“ Art. 344 zeigt also zugleich, daß zur Vollendung eines Verbrechens dieser zweiten Klasse die vorgenommene Fälschung allein nicht genügt. Vielmehr muß der Verfälscher auf irgend eine Art (Selbstschenkungsweise) verfälschte Stücke entweder selbst ausgeben oder durch andere in Umlauf gesetzt haben. Fehlt dieses Erfordernis, dann ist das Münzverbrechen dieser zweiten Klasse nur als Versuch strafbar. Hierin liegt der wesentliche Unterschied von der ersten Klasse.[91]

Als Strafe kommt Zahlung des vierfachen Wertes des „Erweislich gezogenen Gewinns“ in Frage; überdies wird noch nach dem Gesetze „wider den ausgezeichneten Betrug ersten Grades,“ d. h. also[92]

88. Art. 342
89. Anmerkung zum St. G. B. f. d. Kr. Bayern S. 119/20.
90. S Anm. z. b. St. G. B. S. 120
91. Anm. z. B. St. G. B. S. 121.
92. S. Art. 220

mit 1—3 jährigem und evt. längerem Arbeitshause bestraft.

Art. 345 und 346 handeln von der Teilnahme an der Münzfälschung.

Art 345 bestraft denjenigen gleich dem Münzfälscher, wobei allerdings nur diejenige Summe, „welche er selbst für seinen Anteil verbreitet hat," zur Strafe anzurechnen ist, der „nach vollbrachter Münzfälschung im Einverständnisse mit einem Münzfälscher, unächte oder verfälschte Münzen, um solche im Publikum zu verbreiten, von demselben angenommen hat," während Art. 346 denjenigen dem Münzfälscher gleichstellt, der „einem Münzfälscher Rath und Unterricht zur Ausführung des Verbrechens ertheilt, der wissentlich und im Einverständnisse mit dem Verbrechen demselben die nötigen Stempel, Werkzeuge, Materialien verfertigt oder verschafft hat."

In Art. 347/48 endlich behandelt das baierische Strafgesetzbuch die Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere, worunter alle von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Pfand- oder Schuldverschreibungen gehören.

Die Strafe wurde abgemessen nach dem Unterschied, ob die Urkunde selbst gefälscht ist oder ob an einer echten Urkunde eine Fälschung durch Veränderung der Summe begangen worden ist. Das Verbrechen ist durch die Fälschung allein schon vollendet. Daß der Gesetzgeber diese Kreditfälschung mit einer höheren Strafe als die Münzfälschung belegte, hatte seinen Grund einmal in der überaus großen Gefährlichkeit der Handlung: durch eine einzige gefälschte Urkunde kann ein Schaden von mehreren Tausenden zugefügt werden. Ferner beeinflußte ihn dabei die Erwägung, daß die Handlung viel schwieriger zu entdecken sei und endlich derartige Fälschungen den Staatskredit in erheblichem Masse beeinträchtigen.

Keinen Unterschied macht der Artikel zwischen in- und ausländischen Kreditpapieren, worunter auch ausländisches Papiergeld zu rechnen ist. Dies hat seinen Grund einerseits in der Sicherheit des wechselseitigen Kredits der öffentlichen Kassen der verschiedenen Staaten, andererseits in der Gefahr, die durch Fälschung ausländischer Kredit-Papiere selbst dem inländischen Publikum erwächst.[93] Im einzelnen bestimmt Art. 347: „Wer in Ansehung der von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Pfand- oder Schuldverschreibungen (Staats-

93. Vgl. Anm. S. 124/25.

obligationen), von welcher Art oder Summe sie seyn mögen, eine Fälschung verübt, soll I. wenn das Verbrechen durch fälschliches Nachmachen einer solchen Obligation begangen worden, mit zwölf bis zwanzigjährigem Zuchthause. II. wenn dasselbe durch Veränderung des Kreditspapiers in eine höhere Summe verübt worden, mit acht bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft werden."

Bezüglich der Teilnahmehandlungen gilt dasselbe wie das zu Art. 345/46 Gesagte.[94]

Das württembergische Strafgesetzbuch von 1839 behandelt die Münzverbrechen und -vergehen in seinem sechsten Kapitel. Es stellt sie unter die Verbrechen wider öffentliche Treu und Glauben.

Zuchthausstrafe[95] bis zu 15 Jahren droht, falls die gefälschten Münzen einen geringeren Wert als die echten haben, demjenigen, der unbefugter Weise Münzen, die im Königreich Curs haben, nachmacht, und zwar in der Absicht, sie als Geld in Umlauf zu bringen und sie auch wirklich in Umlauf setzt. Sind die Falsifikate von gleichem Gehalte wie die echten, dann ist Arbeitshaus nicht unter 3 Jahren angedroht.

Die Falschmünzerei besteht hier also, entgegen unserem heutigen Rechte, in einem zweiaktigem Verbrechen. Was im geltenden Recht bereits vollendete Falschmünzerei wäre, ist hier als Versuch definiert.[96] Dieser wird bei geringerem inneren Wert der gefälschten Münzen mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren, bei gleichhaltigem Werte mit Arbeitshaus bestraft.[97] Was dagegen nach unserem R. Str. G. B. dem Versuch der Falschmünzerei entspricht, wird hier als „noch nicht vollendete Fälschung der Münzen" unter besonders milde Strafe gestellt.[98]

Arbeitshaus droht Art. 207 an für „Münzverfälschung", das ist Verringerung von im Königreiche Curshabenden Münzen in ihrem inneren Werte oder die Verleihung des Scheines eines höheren Wertes. Dazu muß noch kommen, daß erstere als vollgültig, letztere nach ihrem scheinbar höheren Werte in Umlauf gesetzt werden. Als Straf-

94. S. Art. 348
95. Art. 206.
96. Hat der Falschmünzer die gefälschten Münzen noch nicht in Umlauf gesetzt, so ist wegen Versuches . . . .
97. S. Art. 206 Abs. 2.
98. Vgl. Art. 206 Abs. 3 m. Art. 65.

zumessungsgrund[99] kommt besonders die Menge der verfertigten oder verfälschten Münzstücke, der größere Nennwert, und die Zahl der bereits in Umlauf gesetzten Falsifikate in Betracht.

In den folgenden Artikeln werden noch eine ganze Reihe von Münzverbrechen aufgeführt. So[100] wird das Nachmachen oder Verfälschen von Münzen, die im Königreich nicht Curs haben, mit hinzukommender Ausgabe derselben nach den für Betrug geltenden Bestimmungen bestraft. Die gleiche Strafe droht demjenigen, der ohne Einverständnis mit dem Münzfälscher wissentlich nachgemachte oder verfälschte Münzen annimmt und als echte oder unverfälschte in Umlauf bringt.

Dem Abschieben falschen Geldes unseres R. St. G. B. würde etwa der Tatsbestand des Art. 200 entsprechen, der Geldbuße bis zu 50 Gulden, in schwereren Fällen Gefängnis demjenigen androht, der „falsche oder verfälschte Münzen, die er selbst für gültig eingenommen hat, mit dem Bewußtseyn jener Eigenschaften wieder ausgiebt."

Vorbereitungshandlungen,[101] nämlich das Anschaffen von zum Zwecke der Verübung von Münzverbrechen dienlichen Stempeln, sowie das Anschaffen von dem gleichen Zwecke dienenden Werkzeugen wird mit Kreisgefängnis bis zu einem Jahr geahndet.

Ferner verpflichtet das Gesetz[102] jeden, der von einer Falschmünzung oder Münzverfälschung oder von einer Niederlage oder den Verbreitern falscher oder verfälschter Münzen weiß, sie sobald als möglich der Obrigkeit anzuzeigen.

Ganz straffrei[103] kann man sich machen, wenn man im Falle eines Komplottes zum Münzverbrechen sowohl sein Verbrechen wie seine Mitschuldigen anzeigt, als auch sämtliche Münzen, Werkzeuge und Materialien der Obrigkeit überliefert, noch ehe von den gefertigten Münzen etwas ausgegeben und noch ehe er als Falschmünzer der Obrigkeit bekannt worden ist.

Für die Fälschung und Verfälschung von Papiergeld, welches

99. Art. 208.
100. Art. 209.
101. Art. 211.
102. Art. 213.
103. Art. 212.

im Staate Kurs hat, gelten auch die Bestimmungen über Münzverbrechen.[104]

Die Artikel 216—18 endlich befassen sich mit der Fälschung der Kreditpapiere.

Als solche kommen in Frage: Württembergische oder ausländische Staatsschuldscheine,[105] ferner inländische, von Privatpersonen, Korporationen oder bestätigten Kreditvereinen unter öffentlicher Autorität auf den Inhaber ausgestellte Schuldverschreibungen und Zinsabschnitte von solchen Schuldverschreibungen oder von Staatsschuldscheinen.[106]

Bezüglich den an diesen Papieren vorgenommenen Verbrechenshandlungen gilt ähnliches wie vorher bei den eigentlichen Münzverbrechen gesagt ist.[107]

Das braunschweigische Gesetzbuch stellt[108] das Falschmünzen unter Verbrechen wider öffentliche Treu und Glauben. Wer in gewinnsüchtiger Absicht falsches Metallgeld oder Papiergeld verfertigt, ist mit Zuchthaus zu bestrafen oder mit Zwangsarbeit bis zu einem Jahr, wenn das falsche Geld als solches leicht zu erkennen ist. Strengere Strafe ist zuzumessen, wenn das falsche Geld ausgegeben, wenn der innere Gehalt zu gering, wenn dasselbe geprägt, oder im täglichen Verkehr befindliches Geld nachgemacht ist. Dem,[109] der in gewinnsüchtiger Absicht den Wert echter Gold-oder Silbermünzen verringert oder durch Veränderung des Stempels oder der Bezeichnung höheren Wert beilegt, wird, wenn der gehabte oder beabsichtigte Gewinn 15 Taler übersteigt, mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, sonst von einem Jahr gedroht.

Wer im Einverständnis mit Münzfälschern handelt, wird wie ein Münzfälscher bestraft, und nach Art. 129 wird er, wenn er ohne Einverständnis handelt, aber in gewinnsüchtiger Absicht das Geld an sich brachte und ausgibt, mit der oben genannten Strafe aus Art. 127 belegt. War dagegen keine gewinnsüchtige Absicht vorhanden, so ist nur das wissentliche Ausgeben falschen oder verfälschten Metallgeldes,

104. Art. 215.
105. Art. 216 Abs. 1.
106. Art. 217 „ 1.
107. Art. 216—18.
108. Art. 126.
109. Art. 127.

wenn die Summe nicht 15 Taler überschreitet, mit Zwangsarbeit, sonst mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe zu strafen. Wer falsches Geld eingenommen hat, vermeidet dadurch dessen Konfiskation, daß er dasselbe gegen Erstattung des Metallwertes an die Münzstätte abliefert.

Das Sächsische Strafgesetzbuch 1838 fordert zum Begriff des Falschmünzens die Nachmachung von in- oder ausländischem Metall- oder Papiergelde in der Absicht es als Geld auszugeben.

Die gleiche Absicht erfordert Bayern 1861, Hessen 1841, Baden 1845.[110] Der Begriff des Falschmünzens erstreckt sich jedoch nur bei Baden, Bayern und Hannover auch auf das ausländische Geld, während sich Hessen auf die im Herzogtum im allgemeinen oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen Münzen beschränkt.

Ist das Geld noch nicht ausgegeben, so beschränkt sich das sächsische Gesetzbuch auf Zuchthaus zweiten Grades bis zu 8 Jahren, andernfalls wird der Strafrahmen auf 2—10 Jahre ausgedehnt. Im ersteren Falle beschränkt sich Hessen 1841 auf Korrektionshaus von 1—3 oder Zuchthaus bis zu 8 Jahren, falls das Verbrechen an Münzen, welche nicht zur Scheide-Münze gehören, verübt wurde, ermäßigt aber die Strafe auf Korrektionshaus von 6 Monaten bis zu 3 Jahren oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren, wenn das Verbrechen an bloßer Scheidemünze begangen wurde.

Im 2. Falle wird die Strafe bei nicht zu Scheidemünzen gehörigen Münzen auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren erhöht, während für den Fall, daß es sich um bloße Scheidemünze handelt, Korrektionshaus von 1—3 Jahren oder Zuchthaus bis zu 8 Jahren eintritt.

Hannover 1840 bestraft das Prägen und Ausgeben von nicht zur Scheidemünze gehörigen Münzen mit Kettenstrafe bis zu 15 Jahren, wobei bei besonders mildernden Umständen der Strafrahmen auf 4—8 jähriges Zuchthaus eingeschränkt werden soll. Hat der Täter dagegen solche Münzen gegossen, oder von diesen oder den geprägten unechten Münzen noch keine ausgegeben, oder ist die Nachahmung nur an Scheidemünzen geschehen, so tritt Zuchthausstrafe, bei besonders erschwerenden Umständen jedoch Kettenstrafe bis zu 8 Jahren, und in sehr geringen Fällen die Strafe des Arbeitshauses ein.

Bei der Strafzumessung soll noch auf die etwa vorhandene Ver-

110. Hannover 1840 verlangt „rechtswidrige Absicht."

bindung mehrerer zur Begehung des Verbrechens, auch den Unterschied zwischen in oder ausländischen Münzen, auf den größeren oder kleineren Nennwert, auf den größeren oder minderen Schein derEchtheit, auf die innere Güte, und auf die Menge der verfertigten und ausgegebenen Stücke Rücksicht genommen werden.[111]

Baden bestraft als Ausgeber den, der verfälschte Münzen im Einverständnis mit dem Urheber der Verfälschung als vollgültig oder echt ausgibt.

Sachsen unterscheidet bei der Bestrafung der Ausgabe zwischen solchen, die ohne Einverständnis mit dem Falschmünzer oder Münzverfälscher falsches oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld wissentlich an sich bringen und es als echt wieder ausgeben und denen, die derartiges Geld als echt erhalten und nachher als unecht erkannt haben, als echt wieder ausgeben, wobei nach § 270 die Ausgabe erst dann als vollendet anzusehen ist, wenn auch die Empfänger des falschen oder verfälschten Geldes es als solches erkennen.[112]

Als Münzverringerer sieht es den an, der den Wert echter Gold- oder Silbermünzen durch Beschneiden oder Abfeilen oder auf irgend eine andere Art in betrügerischer Absicht verringert.

Verfälschung echten Geldes erblickt es in der Veränderung des Stempels oder Bezeichnung echten Metall- oder Papiergeldes derart, daß ihm dadurch ein höherer Wert beigelegt wird, begleitet von der Absicht es für diesen höheren Wert auszugeben. Dem Metall- und Papiergeld stellt § 274 auf den Inhaber lautende in- oder ausländische Staatsschuldscheine und Kreditpapiere, die unter öffentlicher Autorität von Privatpersonen, Korporationen oder bestätigten Kredit- oder Aktienvereinen ausgestellt worden sind, gleich.

Das hessische St. G. B. bestraft die Münzfälschung mit Kor-

111. desgl. Hessen 1841. Es erklärt noch den Unterschied für beachtlich, ob die nachgemachten Münzsorten im allgemeinen Verkehr oder nur im Handelsverkehr angenommen zu werden pflegen. Baden. 1845 § 520 berücksichtigt Menge u. Betrag der gefertigten falschen oder verfälschten Münzen sowie die Menge der davon ausgebenen Stücke, den Unterschied zwischen wahrem Wert und Nennwert, die Beschaffenheit der angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge und schließlich die mehr oder minder große Erkennbarkeit der Falsifikate als solche.

112. Hannover 1840 sieht die Ausgabe schon in der Anbietung als Zahlung. Ad 111 Ähnlich Hannover 1841 Art. 202. Baden 1845 § 513. In § 514 mildert es die Strafe, wenn noch keine derartige Münze ausgegeben ist. Ähnliche Tatbestände bringt Bayern 1861 Art. 170. —

rektionshaus bis zu 3 oder Zuchthaus bis zu[113] 5 Jahren. Sind jedoch nur wenige verfälschte Münzen in Umlauf gesetzt worden, so tritt erhebliche Milderung der Strafe ein.

Art. 212 sieht Strafe für gewisse Vorbereitungshandlungen, nämlich die Anschaffung von Stempeln oder anderer zu[114] Münzverbrechen dienlicher Werkzeuge, Oefen, Schmelztiegel etv. vor. Es braucht davon noch gar kein Gebrauch gemacht zu sein. Alle diese Gegenstände, sowie die vorgefundenen Falsifikate unterliegen der Konfiskation nach Artikel 216; dem, der durch Herstellung solcher Werkzeuge sein[115] Gewerbe mißbraucht, kann die Berechtigung zur weiteren Ausübung des mißbrauchten Gewerbes entzogen werden. Bei Rückfall muß es geschehen.[116] Nach Art. 211 wird mit Gefängnis oder Geldbuße bestraft, wer (ohne) betrügerische Absicht die von ihm durch Beschneiden, durch Bohren oder auf sonstige Weise verringerte Münzen wieder ausgibt. Der Strafe nach Art. 213[118] ist derjenige verfallen, der, ohne mit einem Falschmünzer oder Münzfälscher, dessen Gehilfen oder Begünstiger im Einverständnis zu sein, jedoch wissentlich, entweder unechte oder verfälschte Münzen einwechselt, einkauft oder auf sonstige Weise an sich bringt und als echt oder

113. Diese besteht darin, daß man die im Großherzogtum im allgemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen echten Münzen durch Beschneiden, durch Bohren oder auf sonstige Weise in ihrem Wert verringert, verrufenen Münzsorten den Schein geltender, oder geringeren Münzsorten das Ansehen höherer, bereits im Umlauf befindlichen falscher Münzen durch eine Veränderung das Ansehen gültiger oder höherer Münzen gibt, und derartig verfälschte Münzen in Umlauf setzt. S. dazu S. 23 Ad. 2 Zeile 3 ff.
114. S. Bayern 1861 Art. 173. In Art. 174 kommt noch die Bestrafung der Anfertigung und Verschaffung von Stempeln, Formen, Platten, Stichen oder anderer Vorrichtungen oder Werkzeugen, die zur Verfertigung von Geld, Stempelpapier oder Briefmarken ausschließlich dienlich sein sollen. Ähnlich Baden 1846 §§ 528/29. Hannover 1840 Art. 203 Abs. 2. Waren diese Gegenstände in Münzfälschungsabsicht hergestellt, dann tritt Strafe des Versuchs ein.
115. Dgl. Hannover 1840 Art. 204. Bayern 1861 Art. 175 Abs. 2 und Art. 169 Abs. 4. Baden 1845 § 530. In § 531 ist ein Ersatz des Metallwertes der konfiszierten verfälschten Münzen vorgesehen, jedoch nur für diejenigen, die nicht selbst als Täter oder Teilnehmer in Frage kommen.
116. S. Art. 127. desgl. Baden 1845 § 532.
117. Entsprechend Oldenburg Art. 226 C. Ferner sieht es Strafe für den vor, der solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnis mit dem, der sie verringert hat, als vollgültig ausgibt oder auszugeben versucht.
118. Bei Gewerbsmäßigkeit Korrektionshaus von 1—3 oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren, sonst Gefängnis.

vollgültig wieder ausgibt oder außer Kurs gesetzte (Verrufene) Münzen zur Verbreitung einführt.[119] [120]

Die Art. 218 ff handeln von der Fälschung der Staatspapiere[122] und des Großherzoglichen Stempelpapiers. Auch hier besteht ein Unterschied,[123] ob die falschen Stücke bereits an einen dritten abgegeben bezw. auf sonstige Weise in Verkehr gebracht worden sind,[124] oder nicht,[125] ob im Falle der Ausgabe der Täter sie wissentlich ([126] u. [127]), an sich bringt oder sie in gutem Glauben bezw. unverfälscht angenommen hat.[128] [129]

Das badische St. G. B. macht in der Bestrafung der Münzfälschung und -Verfälschung einen Unterschied, je nachdem es sich um inländische bezw. um „andere im Herzogtum, im gemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr geltende Münzen" oder um „fremdes" Metallgeld handelt. Während nämlich im ersteren Fall Absicht, die Falsifikate als Geld in Umlauf zu bringen, erfordert wird, ist im zweiten Falle gewinnsüchtige Absicht verlangt. Ferner ist auch die Bestrafung bei an ersterer Kategorie von Münzen begangenen strafbaren Handlungen schwerer als im zweiten Falle.[130]

Der Strafrahmen für denjenigen, der die von einem andern gefertigten falschen Münzen[131] im Einverständnis mit diesem als Geld

119. S. A. Hannover 1840 Art. 203 Abs. 1.
120. Desgl. Han. 1840 Art. 203 Abs. 4 S, 1. Straferhöhung jedoch für Wechsler. Abs. 3 bestraft die wissentliche Ausgabe von falschen, als Zahlung empfangenen Geldstücken.
121. Bayern Art. 171 bestraft hier nach den Bestimmungen über den Betrug, soweit der Täter nicht im Einverständnis mit dem handelte, der das Geld verfälscht oder verringert hat oder sich dasselbe nicht zu dem bezeichneten Gebrauche verschafft hat.
122. Darunter versteht man die Nachmachung oder Verfälschung von Großherzoglichen oder ausländischen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, oder der dazugehörigen Zinsanweisungen, von Papiergeld oder sonstigen für den Verkehr bestimmten Staatsschuldscheinen.
123. Das Gleiche gilt bei Nachmachung oder Verfälschung von Stempelpapier Art. 232.
124. Hier Zuchthausstrafe bis zu 16 Jahren.
125. Hier Korrektionshaus bis zu 3 Jahren oder Zuchthaus bis zu 8 Jahren.
126. Art. 221
127. Das Gleiche gilt für Stempelpapier. Art. 225.
128. Art. 222
129. Das Gleiche gilt für Stempelpapier Art. 226.
130. Hannover 1840 verlangt hier rechtswidrige Absicht.
131. Vgl. Art. 509, 510, 617 u. 518.

ausgibt, beträgt zwei bis zwölf Jahre Zuchthaus. Die Wiederausgabe der ohne Einverständnis mit dem Urheber der Fälschung wissentlich an sich gebrachten falschen Münzen[132] wird mit Kreisgefängnis oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthausstrafe von 1—4 Jahren, und in allen Fällen mit Geldstrafe bestraft, während die Wiederausgabe bei verfälschten Münzen[133] bis auf drei Jahre erhöht werden kann. Ist dagegen ein Wiederausgeben noch nicht erfolgt, so sinkt in beiden Fällen[134] die Strafe auf die Hälfte herab. Ist der Betrag der Falsifikate nur unbedeutend, so gilt dies als Strafmilderungsgrund, sofern nicht einer der eine strengere Bestrafung erfordernden Umstände des § 520 gegeben ist.[135]

Die Fälschung von Papiergeld bedroht § 522 mit Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren, welche sich im Falle der Ausgabe durch den Hersteller auf 5—16 Jahre erhöht, während die Verfälschung und Ausgabe mit 1—8jährigem Zuchthaus, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, sowie mit Geldstrafe geahndet wird.[136] [137]

Für den Fall, daß von dem verfälschten Papiergeld noch nichts ausgegeben worden ist (Versuch), ist die Strafe Kreisgefängnis oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren.

Gleiche Behandlung des Metall- und Papiergeldes finden wir nur für den Fall, daß jemand Falsifikate (Papier- oder Metallgeld) irrtümlich als echt eingenommen und nach erkannter Falschheit als vollgültig oder echt wieder ausgegeben hat.[138] Die Bestrafung richtet sich nach der Höhe der Beschädigung und besteht je nachdem in Geldstrafe oder der Strafe des Betruges.[139] In den übrigen

132. § 512.
133. § 516.
134. §§ 512 Abs. 2, 516.
135. S. S. 11 Anm. 1.
136. § 523
137. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der die von einem andern gefälschten oder verfälschten Stücke im Einverständnis mit ihm ausgibt § 525.
Liegt dagegen kein solches Einverständnis vor, dann wird der Ausgebende von drei Vierteilen der im § 222 angedrohten Strafe betroffen, die im Fall der noch nicht erfolgten Wiederausgabe auf drei Vierteile der Versuchsstrafe herabsinkt.
138. Oldenburg 1858 und Preußen 1851 bestrafen hier mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldbuße bis zu hundert Talern.
139. § 527.

hier genannten Fällen tritt Zuchthausstrafe bis zu 16 Jahren ein. Abs. 1.

Bezüglich der Behandlung der Münzfälschung im Bayer. St. G. B. wäre noch folgendes zu beachten: Art. 169 stellt in- oder ausländisches Metall- oder Papiergeld[140] einander gleich. Es muß im gemeinen oder Handelsverkehr Geltung haben.[141] Er verlangt ferner zum Begriff der Fälschung von Geld unbefugtes Nachmachen in der Absicht, dasselbe in den Verkehr zu bringen oder sonst als Geld zu gebrauchen. Ferner wird noch der Fall dazu gerechnet,[142] daß echtem Metall- oder Papiergeld durch Veränderung an demselben der Schein eines höheren Wertes oder im Verkehr nicht geltendem Metall- oder Papiergeld das Ansehen eines geltenden gegeben wird, beides in der vorher genannten Absicht. Ist Metallgeld, das Scheidemünze darstellt, gefälscht worden, so soll Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten eintreten. Daraus folgt, daß Fälschung von Papiergeld, das nur den Wert von Scheidemünze hat, mit oben genannter Zuchthausstrafe zu ahnden ist.

Im Zusammenhang mit den an Münzen vorkommenden strafbaren Manipulationen handelt Art. 173 von strafbaren Handlungen, die an gewissen Papieren vorgenommen werden können. In Frage kommen inländische Stempelpapiere (worunter auch Karten-, Kalender- und Lottostempel begriffen ist) oder die im Inlande geltenden Briefmarken .Die an diesen Objekten möglichen Fälschungshandlungen bestehen teils im unbefugten Nachmachen, teils darin, daß echtem Stempelpapier oder echten Briefmarken das Ansehen eines höheren Betrages gegeben wird.

Als subjektives Tatbestandsmerkmal ist die Absicht erforderlich, sie als echt oder unverfälscht zu verwenden oder an andere abzusetzen.

Gefängnis von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bildet die Strafe. Jedoch kann die Strafe bis auf sechsmonatiges Gefängnis herabgesetzt werden, wenn bereits gebrauchtem Stempelpapier oder bereits gebrauchten Briefmarken der Anschein von noch ungebrauchten gegeben werden soll, um sie als solche zu verwenden oder an andere abzusetzen, wobei in diesem wie im obigen Fall mit der Gefäng-

141. Desgl. Oldenburg 1858 Art. 115; Preußen 1851 § 121
142. Desgl. Preußen 1851 § 121, Oldenburg 1858 Art. 115.

nisstrafe Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann.

Mit äußerst schwerer Strafe belegt Hannover 1840[143] die Fälschung von Kreditpapieren. Sie besteht in Kettenstrafe bis zu 20 Jahren, falls von dem falschen Staatspapier Gebrauch gemacht worden ist.

Die Handlungen bestehen auch hier in Nachahmen und betrügerischer Veränderung.

Gegenstand dieser Fälschungshandlung sind Verbriefungen über landesherrliche- und Landesschulden, sowie über die Schulden der Provinzial-Landschaften, ferner auf den Inhaber lautende Obligationen der unter öffentlicher Autorisation stehenden Kreditvereine und der Städte und deren Zins-Coupons, gleichgültig, von welcher Art und Summe sie sind. Ist jedoch noch kein Gebrauch davon gemacht, so wird die Strafe auf Zuchthaus, und bei besonders erschwerenden Umständen auf Kettenstrafe bis zu acht Jahren herabgemildert.[144] Gleiche Strafe gilt für Fälschung ausländischer Staatspapiere[145] und ausländischen Papiergeldes, sofern sie im Königreich im Kurse oder sonst ein Gegenstand des Handels sind.

Hannover 1840[146] führt besondere Strafzumessungsgründe an;[147] als solche werden genannt einerseits der Betrag der gefälschten Papiere, andererseits der Grad der bei Verübung des Betruges angewendeten Kunst und der daraus hervorgehenden größeren Gefahr und des Schadens, schließlich noch der Umstand, ob es sich um in- oder ausländische Papiere handelt.

Als letztes Gelddelikt wäre noch das wissentliche, jedoch ohne Einverständnis mit dem Verfälscher vorgenommene Gebrauchmachen zu erwähnen, das mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Arbeitshaus bestraft wird.[148] Bei Abmessung der Strafe ist noch besonders der Umstand zu berücksichtigen, ob der Täter die ausgegebenen falschen Papiere selbst irrtümlich als echte empfangen hat. Bezüglich des Preußischen St. G. B. v. 1851 erübrigt sich noch

143. Art. 205
144. Abs. 2
145. Abs. 3
146. S. ob. S. 13 Anm. 1 Bez Hessen, Sachsen, Baden.
147. Abs. 4
148. Art. 206.

auf das in § 122 angeführte Delikt hinzuweisen .Dieser § bestimmt nämlich die dem Münzfälscher angedrohte Strafe[149] für denjenigen, der falsches oder verfälschtes Geld an sich bringt und entweder in Umlauf setzt oder zum Zweck der Verbreitung aus dem Auslande einführt.[150]

Dem Papiergeld stellt § 124 gleich[151] die von dem preußischen oder einem fremden Staate oder unter deren Autorität von Korporationen, Gesellschaften, oder Privatpersonen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Aktien oder deren Stelle vertretenden Interimsscheine oder Quittungen, sowie zu diesen Papieren gehörigen Coupons, Zins- oder Dividendenscheine.

Dieses Preußische St. G. B. v. 14. April 1851 wurde das Vorbild für das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, das als Reichsstrafgesetzbuch in einer Redaktion vom 15. Mai 1871 in Kraft trat und jetzt auf Grund einer Novelle in der Fassung vom 26. Februar 1876 in Geltung ist.

Wir sind somit zum geltenden Recht angelangt, dessen Behandlung, beschränkt auf die §§ 146/149, hier kurz folgen möge.

B)

Die Geldfälschung im geltenden Rechte.

I.

Das Handlungsobjekt.

Gegenstand, Handlungsobjekt der Münzfälschung wie überhaupt der „Münzverbrechen und Münzvergehen" ist inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld.

Unter den zahlreichen[152] Definitionen des „Geld"-Begriffes möchte ich die von Gerland 48 hervorheben: „Es ist aber Geld das vom Staat oder von einer von ihm dazu autorisierten Stelle ersichtlich in seinem Wert beglaubigte, als öffentliches Zahlungsmittel rechtlich dienende Zirkulationsmittel."

149. § 121. Zuchthaus von 5—15 Jahre sowie Stellung unter Polizeiaufsicht. Dgl. Oldenburg 1858 Art. 115
150. Desgl. Oldenburg Art. 116.
151. Oldenburg ebenso Art. 118.
152. v. Liszt S. 519, Hälschner 2 S. 573, Berner S. 411, Caspar S. 26, Cubser S. 213.

Diese Definition läßt die wesentlichen Eigenschaften des Geldes klar erkennen: einmal die rechtliche Anerkennung als öffentliches Zahlungsmittel, ferner die Eigenschaft als Zirkulationsmittel, das in seinem angegebenen Wert von der dazu berufenen Stelle, nämlich vom Staate, beglaubigt ist.

Gleichgültig für den Begriff des Geldes ist, aus welchem Material es hergestellt ist.

Wie oben gesehen, ist es eine der Eigenschaften des Geldes, Zahlungsmittel zu sein. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, muß es Wertträger sein, d. h. einen bestimmten Wert repräsentieren. Dazu eignet sich aber nur ein Stoff, der bei möglichst geringem Volumen einen möglichst hohen Wert besitzt. Diese Eigenschaften vereinigen am besten die Metalle, besonders die Edelmetalle in sich. Die Art des Metalles ist gleichgültig. Unsere Strafvorschriften beziehen sich nur auf Metall- und Papiergeld.

Künftiges Geld ist noch kein Geld. Gesetzlich bestimmtes Geld, welches in der Münzanstalt noch nicht hergestellt ist, ist kein Geld;[153] denn man muß doch verlangen, daß etwas, was als Geld angesehen werden soll, erst vorhanden sein muß, wenn es auch bereits von vorneherein gesetzlich als Zahlungsmittel anerkannt ist. Handelt es sich dagegen um gesetzlich bestimmtes Geld, das zwar schon hergestellt, aber noch nicht verausgabt ist, so haben wir gegenwärtiges Geld; dies entspricht nämlich allem an gegenwärtiges Geld zu stellenden Anforderungen. Es handelt sich hier um ein vom Staat bereits anerkanntes Zahlungsmittel. Daß es diese Zahlungsmittelfunktion noch nicht ausgeübt — es ist noch nicht verausgabt — ist ohne Bedeutung für die Beurteilung dieses Stückes als Geld.

Gesetzlich in Verruf getanes Geld ist kein Geld mehr, selbst wenn es weiterhin noch kursiert.[154] Da es eine wesentliche Eigenschaft des Geldes ist, als öffentliches Zahlungsmittel zu funktionieren, müssen wir zu diesem Ergebnis kommen, da ihm diese Eigenschaft mit dem Außerkurssetzungstage verloren geht und ihm infolgedessen von diesem Moment an ein Merkmal abgeht, dessen Nichtvorhandensein ihm den Charakter echten Geldes entzieht. Nur der Staat allein, durch dessen Anerkennung die Münze Geldeigenschaft

153. Dagegen Kohler S. 213.
154. Olshausen § 146 Nr. 2 Abs. 3

erhält, ist in der Lage diese Eigenschaft zu beseitigen. Ist die Münze nach dieser staatlichen Aberkennung noch im Verkehr, so haben wir es eben nicht mehr mit „Geld" zu tun, da ja nicht der Verkehr, sondern, wie oben bemerkt, der Staat bestimmt, was Geld ist.

Das für unser R. St. G. B. im allgemeinen geltenden Prinzip „Quid est in territorio est de territorio" erleidet bezüglich der Münzfälschung wie der Münzverbrechen überhaupt eine Ausnahme insofern, als für diese nach § 4 Abs. 1 das sogenannte Weltrechtsprinzip gilt. Sonach ist es gleichgültig, ob diese Verbrechen im Inland oder Ausland, ob von einem In- oder Ausländer begangen wurden, gleichgültig aber auch, ob es sich um in- oder ausländisches Geld handelte.[155] Es kann daher wohl ein Ausländer wegen eines im Ausland an ausländischem Gelde begangenen Münzverbrechens im Inlande bestraft werden.

Eine Folge dieses Weltrechtsprinzips ist, daß es nicht darauf ankommt, ob das Geld noch Kurs hat oder nicht.[156] An ausländischem Gelde ist daher Münzfälschung auch dann möglich, wenn sein Umlauf im Inland verboten ist.

Wenn wir oben davon sprachen, daß es zur Schaffung der Geldeigenschaft der staatlichen Anerkennung bedarf, so ist damit nicht gesagt, daß auch die Ausgabe der Staat unbedingt vornehmen müsse. Er kann vielmehr das ihm allein zustehende Prägerecht an dritte Personen übertragen.[157] Es handelt sich hier immer um staatlich anerkanntes Geld. Wenn daher unter staatlicher Autorität Wertzeichen ausgegeben werden,[158] weil etwa infolge schlechter finanzieller Lage die Zahlungsmittel des Staates dem Verkehr nicht mehr gewachsen sind, so handelt es sich dennoch um „Geld." So ist z. B. auch als Geld zu betrachten das unter staatlicher Aufsicht als Zahlungsmittel ausgegebene Notgeld der Kommunalverbände, Eisenbahn etc. Es hat nämlich die Aufgabe, die Funktion des Geldes, Zahlungsmittel zu sein, zu übernehmen und findet als solches Anerkennung durch den Staat.

Wie schon oben erwähnt, beziehen sich unsere Strafvorschriften nur auf Metall- und Papiergeld.

155. Olshausen § 146: II 2.
156. „ § „ III.
157. Binding 313.
158. Kinast S. 7.

II.

Die Tatbestände des § 146

Unser R. St. G. B. behandelt die Geldfälschung im 18. Abschnitte. Es bestimmt in § 146, daß derjenige, der inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen, oder sonst in Verkehr zu bringen, oder der in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Wertes, oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft wird.

§ 146 zerlegt diesen Tatbestand in zwei Delikte, nämlich die sog. Falschmünzerei und in die sog. Münzverfälschung.

1. Die Falschmünzerei.

a) Objektiver Tatbestand.

Dieser besteht also in dem Nachmachen von in- oder ausländischem Metall- oder Papiergeld. Aus dem Worte „Nachmachen" ist ersichtlich, daß der Täter bei Begehung der Handlung ein Vorbild gehabt haben muß. Dieses Vorbild muß in echtem, wahrem Geld,[159] oder diesem gleichgestellten Geldsurrogat bestehen. Ueber die beiden letzten Begriffe ist bereits oben gesprochen worden. Hier sei nur noch gesagt, daß auf jeden Fall Geldqualität vorhanden sein muß, sodaß also ein Nachmachen verrufenen Geldes keine Falschmünzerei sein kann. Ist kein Vorbild vorhanden, so ist auch keine Falschmünzerei möglich, so wenn jemand z. B. eine Phantasiemünze herstellt oder, was sehr bestritten ist, nach Art deutscher Geldmünzen Vierzigmarkstücke anfertigt. Es handelt sich bei dieser Streitfrage darum, ob echtes Geld in der Höhe der angefertigten falschen Münzen existieren müsse. M. E. treffen hier die gesetzlichen Merkmale des § 146 nicht zu, da es ja kein 40 Markstück gibt und somit das vom Gesetz geforderte Vorbild[160] fehlt.

159. Olshausen Nr. 3 Abs. 1 zu § 146, Frank § 146 I 1, Oppenhoff Nr. 3 zu § 146, Liszt S. 519/20.

160. So Gerland S. 64, Gubser S. 115, Silex S 17, Wachenfeld S. 507, Frank § 146 I. a. A. Olshausen Nr. 3 zu § 146, Schlüter S. 24, Liszt S. 520, Binding S. 271.

Bezüglich des Nachmachens nun gehen die Ansichten sehr auseinander, indem dieser Begriff teils zu eng, teils zu weit gefaßt wird. Zu eng wäre der Begriff, wenn man die Vollendung des Delikts erst dann annehmen wollte, wenn die Uebereinstimmung von Original und Kopie so groß sei, daß jedermann durch die Aehnlichkeit der Fälschung getäuscht wird. Andererseits wäre es zu weitgehend, eine Aehnlichkeit der Nachahmung mit dem Vorbilde garnicht erforderlich zu halten, wie dies z .B. Hälschner tut, wenn er schreibt[161] „ob das Nachbild dem Vorbild in höherem oder geringerem Maße entspricht, ist gleichgültig, und das Nachmachen, wenn es in der vom Gesetz bezeichneten Absicht geschieht, wird selbst dann zu strafen sein, wenn das Nachbild so wenig gelungen ist, daß die Möglichkeit, mittelst desselben jemand zu täuschen, ausgeschlossen erscheint."

Vielmehr ist die richtige und auch herrschende Ansicht die, daß erforderlich und genügend ist, wenn das Falschgeld solche Aehnlichkeit mit dem Vorbilde aufweist, daß es im gewöhnlichen Verkehr den Arglosen zu täuschen im Stande ist.[162] Es kann eben vollkommen unähnliches Geld nicht als nachgemachtes angesehen werden, höchstens könnte man vom Versuch der Falschmünzerei reden.[163] Zur Vollendung aber genügt es, wenn das Falsifikat dem echten Vorbild so ähnlich sieht, daß der im Vertrauen auf die Redlichkeit des Verkehrs an die Echtheit des Geldes Glaubende hinters Licht geführt werden kann, falls er andererseits allerdings nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt.

Hiernach ist die Herstellung von sogenannten „Blüten" — das sind Blätter, die auf derselben Seite z. Teil die Nachahmung einer Banknote, zum Teil irgend eine Reklameanzeige aufweisen — keine Falschmünzerei, da vom Empfänger so viel Aufmerksamkeit im Geldverkehr zu fordern ist, daß er deren Unechtheit erkennt. Ebensowenig ist die Verfertigung von Münzen oder Scheinen, die auf der einen Seite Nachahmung echten Geldes zeigen, auf der anderen Seite dagegen glatt geblieben sind, Falschmünzerei.

161. S. 574
162. R. G. VI S. 142, Olshausen Nr. 3 § 146, Liszt S. 520. Oppenhoff Nr. 4 zu § 146, Gubser S. 122, Frank § 146 Nr. 1, Merkel L. S. 363, Kuhn S. 42.
163. Berner S. 414.

Die zum Begriff der Falschmünzerei erforderliche Aehnlichkeit muß sich aber nicht allein auf das Aussehen beziehen. Es ist vielmehr notwendig, daß das Befühlen des falschen Geldes einen ähnlichen Eindruck hervorruft, wie das des echten Vorbildes.[164] Das gefälschte Stück muß daher in der Hand einen ähnlichen Eindruck hervorrufen wie das echte. Man muß also merken, daß z. B. Metallplatten nur auf einer Seite ausgeprägt sind, daß ein im Dunkeln ausgehändigtes Fünfmarkstück in der Größe eines Einmarkstückes viel zu klein ist, daß ein Taler aus Alluminium zu leicht ist, daß ferner ein Hundertmarkschein aus steifem Papier und somit falsch ist, mag er einem echten noch so ähnlich sein. Dagegen gehört nicht, wie Holland verlangt, zu der im privaten Geldverkehr üblichen Prüfung von Metallstücken die Untersuchung derselben auf den Klang hin. Mit Recht führt Gerland an, daß es einerseits nicht usus des gewöhnlichen Verkehrs ist, die Münze auf den Klang zu prüfen, andererseits die echte Münze häufig durch innerlichen Sprung ihren Klang verliere. Im übrigen lassen sich allgemeine Richtlinien nicht aufstellen. Vielmehr muß nach den konkreten Umständen entschieden werden, ob das erforderliche Maß von Aehnlichkeit vorhanden ist oder nicht.

Belanglos ist,[165] ob die falsche Münze einen geringeren Gehalt hat als die entsprechende echte, sodaß Falschmünzerei auch dann anzunehmen ist, wenn das Falschstück gegenüber dem echten gleich oder überhältig ist. Es ist nicht weniger strafbar, wenn man unberechtigt voll- oder überwertige Münzen ausprägt, da ja nicht der etwa eintretende Vermögensschaden, sondern das widerrechtliche Ausprägen an und für sich bestraft wird.[166]

Das sog. Ausschälen, d. i. die Herstellung falscher Münzen unter Benutzung der abgetrennten Außenseiten echter Münzen ist als Falschmünzerei anzusehen.[167]

Gleichgültig ist, auf welche Art und Weise das falsche Geld nachgemacht wird, ob durch Prägen, durch Gießen, durch Maschinen oder mit der Hand. Ferner ist ohne Belang, ob der Täter frei nach

164. Gerland S. 70
165. Hälschner S. 575, Gerland S. 68, Meyer Allfeld S. 604
166. Desgl. Ebermeyer § 146, 4.
167. Olshausen § 146 Nr. 3

dem Gedächtnis oder nach Abbildungen echten Geldes gearbeitet, oder ob das vorbildliche Geld direkt vorgelegen hat. Ebenso gleichgültig ist das verwandte Material.

Das St. G. B. behandelt den Fall der Veränderung verrufenen Geldes, durch die es den Anschein von noch geltendem erhalten soll, im Zusammenhang mit der Münzverfälschung. Dieser Fall ist jedoch nichts anderes als die Nachahmung echten Geldes unter Benützung verrufenen Geldes als Stoff zur Herstellung des falschen Geldes und gehört somit begrifflich zur Falschmünzerei.

b) Subjektiver Tatbestand.

Der subjektive Tatbestand setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen, nämlich dem Vorsatz Geld nachzumachen, ferner der Absicht dieses nachgemachte Geld als echt zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen. Es ist also der Vorsatz allein nicht genügend, es muß vielmehr die unter Ausführung dieses Vorsatzes vorgenommene Handlung von einer bestimmten Absicht begleitet sein.

Hier ist demnach ein Auseinanderhalten der beiden Begriffe „Vorsatz" und „Absicht", die häufig, z. B. in § 266 oder § 346, als gleichbedeutend gebraucht werden, wohl am Platze. Das Nachmachen muß also vorsätzlich begangen sein. Der Täter muß sich bewußt sein, daß er unechtes Geld anfertigt, daß das Vorbild echtes Geld gewesen ist und daß er damit eine rechtswidrige Handlung begehe.[168] Dolus eventualis genügt nicht.

Die oben erwähnte Absicht nun muß nicht schon beim Beginn der Fälschungshandlung vorliegen. Jedoch muß sie noch im Laufe der Ausführungshandlung dazu kommen, sodaß letztere also von der Absicht das nachgemachte Geld als echt zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, mitumfaßt wird.

Die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale sind somit nicht erfüllt und daher Strafe aus § 146 nicht möglich, wenn diese Absicht erst nach Beendigung der vorsätzlichen Handlung dazu käme.

Die Absicht ihrerseits muß, wie oben bemerkt, dahin gehen, das nachgemachte Geld als echt zu gebrauchen oder sonst im Verkehr zu bringen.

Aus der Stellung des Wörtchens „sonst" sehen wir, daß das

168. Binding II n S. 318, Allfeld, Lb. S. 166 ff.

Gesetz das „gebrauchen" als eine Unterart des „Inverkehrbringen" wissen wollte. Es setzt sich damit allerdings in Gegensatz zum gewöhnlichen Sprachgebrauch, nach welchem jedes „Inverkehrbringen" ein „Gebrauchen" in sich schließt, jedoch nicht umgekehrt jedes Gebrauchen ein Inverkehrbringen; man kann eben eine Sache gebrauchen ohne sie in Verkehr zu bringen, aber sie nicht in Verkehr bringen, ohne sie gleichzeitig zu gebrauchen.[169]

„In Verkehr gebracht" wird ein Gegenstand, wenn man ihn derart aus seinem Gewahrsam läßt, daß man selbst die freie Verfügung darüber verliert und ein anderer sie erlangt[170] oder wenigstens die Möglichkeit besitzt, sich dieselbe zu verschaffen.

So kann man nicht von Inverkehrbringen reden, wenn das Geld ins Meer geworfen wird, weil dadurch einem jeden die Möglichkeit es als Geld zu gebrauchen, entzogen wird, während andererseits nicht erforderlich ist, daß es an eine ganz bestimmte Person weiter gegeben werde; es genügt vielmehr, wenn es vom Täter in einer Straße weggeworfen wird, wo es von jedem Vorüberkommenden gefunden werden muß, oder wenn er es unter eine Volksmenge ausstreut.

Nach obigem ist Geld ferner in Verkehr gebracht, wenn es in einen Opferstock, in eine Sammelbüchse oder einen Automaten geworfen wird,[171] da dadurch der Fälscher die Verfügungsgewalt verloren und ein anderer sie bekommen hat.

Begriffsunwesentlich ist, auf welche Art und zu welchem Zwecke das Geld übertragen wird, ob es als Schenkung[172] oder als Erfüllung einer wirklichen oder vermeintlichen Geldschuld hingegeben wird, gleichgültig ferner, ob es durch eine dritte Person oder durch den Fälscher selber weiter gegeben wird. Ferner muß es belanglos für die Beurteilung als Gelddelikt sein, w e m das betreffende Geld gegeben wird, ob einem Bettler als Almosen oder einem Spion oder ob es im Spiel verloren wird.[173]

169. Vgl. Ebermayer § 146, 6, Olshausen § 146, 5, Caspar S. 42, Binding II S. 319, Hälschner II S. 575, Gerland S. 75, Thomsen G. S. Bd. 30 S. 423—27
170. Olshausen Nr. 6 zu § 146, Caspar S. 43, Gerland S. 78.
171. Kohler S. 223.
172. Wachenfeld S. 508 nimmt im Falle der Schenkung Falschmünzerei nicht an, falls der Täter nicht in „Erfüllung eines bindenden Schenkungsversprechens" handl.
173. Kohler S. 223.

Zur Erläuterung sei hier noch auf verschiedene Einzelfälle eingegangen.

Wird falsches Geld angefertigt, um nur durch das Vorzeigen desselben einen Betrug zu verüben, so liegt in dem Vorzeigen kein Inverkehrbringen, da der betreffende ja die Verfügungsgewalt darüber behält. Das Anfertigen fällt somit nicht unter §. 146.[174]

Ein Inverkehrbringen liegt auch vor, wenn das Eigentumsrecht nicht aufgegeben worden ist, z. B. bei einer in specie zurückzugebenden Sicherheitsleistung. Bezüglich des Inverkehrbringens gehen hier die Meinungen in sofern auseinander, als die einen Falschmünzerei unter allen Umständen annehmen, gleichgültig ob eine Rückgabepflicht in genere oder in specie ausbedungen ist, da in beiden Fällen, wenn, wie im letzteren Fall, auch nur bedingungsweise, die Verfügungsgewalt über das Geld einem anderen übertragen wird.[175] Dagegen hält Frank[176] bei Vereinbarung der Rückgabe in spezie Falschmünzerei nur dann für gegeben, wenn von vornherein schon die Absicht bestanden hat, die Sicherheit verfallen zu lassen.

Den Fall, daß ein Kassenbeamter falsches Geld anfertigt um es in die Kasse zu legen zwecks Verbergen des Defizits dem Revisor gegenüber, sieht Binding[177] als Falschmünzerei an, da hiemit das Geld an den Eigentümer der Kasse tradiert und auf diese Weise in Verkehr gebracht wird. Doch fehlt hier ja die Absicht des Fälschers das Geld weitergehen zu lassen, da er ja nur den Revisor täuschen wollte. Falschmünzerei liegt hiermit somit nicht vor, da von einem Inverkehrbringen nicht die Rede sein kann. Wird jedoch darauf die Kasse von einem anderen abgenommen, und das Geld so in die Verkehrslage wie das echte gesetzt, so liegt ein Inverkehrbringen und somit Falschmünzerei vor.[178]

Nach dem Wortlaut des Gesetzes muß die Absicht ferner dahin gehen, das Falschstück „als echt" in Verkehr zu bringen.

Als echt wird es von dem Fälscher — durch ihn selbst oder durch eine Zwischenperson — in Verkehr gebracht, wenn sein Wille sich darauf richtet, daß der Empfänger des Falsifikates es als echtes

174. So auch Olshausen § 146 Nr. 6, Oppenhoff Nr. 8 zu § 146.
175. Olshausen Nr. 6 zu § 146.
176. § 146, 6.
177. Lehrb. II. S. 320.
178. Auch Kohler S. 225.

Geld annimmt, m. a. W. sich über die wahre Beschaffenheit des Stückes irrt. Will man infolgedessen ein Falschstück als echt in Verkehr bringen, so kann dies m. E. nur durch Täuschung geschehen.[179] Die vom R. St. G. B. geforderte Absicht des Inverkehrbringens schließt mithin immer eine Täuschungsabsicht in sich.

Uebergibt man dagegen das Falschstück einem andern, aber unter der Mitteilung der Unechtheit an den Empfänger, so liegt bei dem in solcher Absicht vorgenommenen Anfertigen von Falschstücken keine Falschmünzerei vor. Wußte dagegen der Fälscher, daß der Empfänger das als unecht angenommene Geld als echt in Umlauf bringen werde, dann tritt Bestrafung nach § 146 ein; denn der Fälscher hat hier die Absicht das falsche Geld durch eine Zwischenperson in Verkehr bringen zu lassen.

Gemäß § 146 des R. St. G. B. muß sich die Absicht auch noch besonders darauf richten, das Falschstück als echtes Geld in Verkehr zu bringen, nicht etwa, wie andere verlangen, als echten Geldknopf oder Geldbroche. Hier ist das Falschstück zu einem Schmuck umgearbeitet worden, es ist gewissermassen nur mehr eine Ware, seine Zweckbestimmung Geld hat es verloren. Von einer Gefährdung der Verkehrssicherheit kann nicht[180] die Rede sein. Wenn nun der Empfänger des Schmuckstückes das Falschgeld herausbricht und in Verkehr bringt, so ist dies für den Hersteller bedeutungslos, da eine derartige Handlungsweise nicht in seiner Absicht gelegen war.

Eine weitergehende Absicht als die eben dargelegte wird vom Gesetz nicht gefordert, namentlich nicht die Absicht „sich oder einem andern einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen."[181]

Jedoch wird diese Absicht wohl immer vorhanden sein, da das Motiv der Falschmünzerei wie aller andern Geldfälschungsdelikte meistens Gewinnsucht sein wird, d. h. sich auf Kosten anderer möglichst viele Vermögensvorteile, wenn auch rechtswidrig, zu verschaffen.

179. Liszt S. 520, Gubser S. 133, Merkel H. H. B. 218. A. M. Binding 321.
180. Frank § 146 II, Goltd. S. 217, Binding S. 320, Kohler S. 226, I.
181. Olshausen Nr. 7 zu § 146.

c) Vollendung und Versuch.

Vollendung.

Das Verbrechen ist vollendet mit der Fertigstellung auch nur eines Falschstückes und zwar in der oben dargelegten Absicht. Werden durch denselben Täter mehrere Falschstücke hergestellt, so wird es sich in einem solchen Falle meist nicht um ein Konkurrenzverhältnis handeln, sondern vielmehr um ein fortgesetztes Verbrechen, sofern allerdings die mehreren aufeinander folgenden Handlungen auf denselben verbrecherischen Vorsatz zurückzuführen sind. Hier wird also die Gesamtheit aller Handlungen als ein Verbrechen bestraft. Daß es für die Frage der Vollendung ohne Belang ist,[182] ob ein Stück, oder eine ganze Anzahl von Geldstücken hergestellt wird, sieht man schon aus dem vom Gesetz gewählten Worte „Geld", sodaß also die einzelnen Anfertigungen als selbständige Fälschungshandlungen nicht miteinander in Realkonkurrenz stehen können, natürlich wieder nur bei Vorliegen ein und desselben Vorsatzes. Es liegt vielmehr im Wesen der Falschmünzerei, daß der Vorsatz des Täters sich nicht auf die Herstellung eines, sondern möglichst vieler Geldstücke richtet, denn „der Gesetzgeber weiß," wie Binding sagt, „daß das Nachmachen des Geldes in einzelnen Stücken die Mühe nicht lohnt und der Fälscher, wenn es ihm irgend möglich ist, von einem Prägestoff oder einer Platte eine ganze Anzahl von Falsifikaten zu ziehen sucht. Er weiß, daß die Feststellung dieser Zahl ganz unmöglich ist und muß deshalb auch hier die Strafe für die ganze Tätigkeit der fälschlichen Anfertigung androhen."

Keinerlei Anhaltspunkt findet sich im Gesetz dafür, daß Realkonkurrenz vorliegen soll, wenn der Täter mehrere Münzarten herstellt. Es ist durchaus nicht einzusehen, warum sich ein einheitlicher Verbrechensvorsatz nur auf eine Münzsorte beziehen können sollte.[183] Das Verbrechen der Falschmünzerei ist vollendet, sobald die Falschstücke in oben ausgeführter Absicht angefertigt sind. Im Gegensatz zu der Urkundenfälschung ist hier ein Gebrauchmachen von den Falsifikaten nicht erforderlich.

182. Olshausen Nr. 11 zu § 146.
183. Olshausen Nr. 11 zu § 146 A. M. Binding Lb. II S. 323, Ab. I S. 557 Gerland S. 85.

Gibt der Täter nun die Falschstücke selbst in Verkehr, so wird dadurch lediglich die verbrecherische Absicht verwirklicht; das Inverkehrbringen entbehrt daher der juristischen Selbständigkeit. Es stellt keine selbständige Strafhandlung dar, vielmehr wird die Verwirklichung der Absicht mit durch die Bestrafung des Verbrechens aus § 146 abgegolten.[184]

Der Fälscher ist auch dann der Strafe des § 146 verfallen, wenn er das in der erforderlichen verbrecherischen Absicht hergestellte Falschgeld nicht ausgibt, desgleichen, wenn beim Versuch das nachgemachte Geld auszugeben, es als unecht erkannt und zurückgewiesen wird.

Mittäterschaft ist gegeben, wenn der eine die Münzen verfertigt und der andere im Einverständnis mit ihm sie in Umlauf setzt.[185]

Ist der Täter bereits aus § 146 verurteilt worden und übergibt er nun nach seiner Aburteilung Falschstücke, die noch von der früheren Fälschung herrühren, dem Verkehr, so trifft ihn wegen dieses Inverkehrbringens die Strafe des § 147.[186]

Versuch.

Hat der Täter in der erforderten Absicht mit dem Nachmachen begonnen, aber noch kein einziges Falschstück hergestellt, so ist ein Versuch der Falschmünzerei gegeben. Der Täter muß sich also schon mit dem Prägen, Gießen[187] usw. befaßt haben.

Freiwilliger Rücktritt vom Versuch nach § 46 ist möglich. Er würde vorliegen, wenn etwa der Täter die teilweise fertigen Stücke vernichten würde. Jedoch kann hier Strafe nach § 151 eintreten, der sich auf Vorbereitungshandlungen bezieht, die an sich noch keinen Versuch eines Münzverbrechens enthalten.

d) Bestrafung der Falschmünzerei.

Der Strafrahmen für die Falschmünzerei ist Zuchthaus von 2—15 Jahren, beim Vorliegen mildernder Umstände ein Tag bis 5 Jahre Gefängnis. Als Nebenstrafe ist bei der Verurteilung zu Zucht-

184. Vgl. dazu Olshausen § 146, 10 II.
185. Kohler S. 326, 3.
186. Gubser S. 188, Merkel 1 H. H. B. S. 323, Gerland S. 88 versuchte den Nachweis, daß hier nur Bestrafung wegen Urkundenfälschung oder Betrug eintreten könne.
187. Olshausen § 146, 10 Abs. 1 Frank § 146 III, Gerland S. 91.

haus Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht vorgesehen. Ferner kann als weitere Nebenstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten, nämlich dann, wenn die Voraussetzungen des § 32 vorliegen; vor allem ist hier verlangt, daß bei Verurteilung zu Gefängnis wegen Vorliegens mildernder Umstände die Gefängnisstrafe mindestens 3 Monate beträgt.

2. Die Münzverfälschung.

Der § 146 behandelt als zweiten Fall der Münzfälschung die Münzverfälschung: „. . . . wer in gleicher Absicht (das falsche Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen) echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Wertes gibt . . . ."

Im Zusammenhang damit behandelt das R.St.G.B. auch das Verändern von verrufenem Geld, um ihm dadurch das Ansehen von noch geltendem zu verleihen. Daß es sich bei diesem Delikt nicht um Münzverfälschung, wie man aus der Stellung im Gesetz entnehmen könnte, handelt, sondern um Falschmünzerei, wurde bereits weiter oben gesagt; denn da verrufenes Geld kein Geld mehr ist, so wird durch eine an ihm vorgenommene Veränderung zwecks Verleihung des Scheines von noch geltendem ja neues, falsches Geld geschaffen.

a) Objektiver Tatbestand.

Der wesentliche Unterschied zwischen der Münzverfälschung und der Falschmünzerei besteht darin, daß bei letzterer neues, unechtes Geld nach einem bestimmten Vorbild, bei der Münzverfälschung dagegen vorhandenes, echtes Geld verändert, verfälscht wird, ohne daß ein Vorbild nötig wäre.

Schon aus dem Begriffe des Fälschens sieht man, daß das Handlungsobjekt einmal vorhanden und daß es echt sein muß, so daß es eben durch die an ihm vorzunehmende Handlung verfälscht wird. So wenig wie man noch nicht Existierendes fälschen kann, ist es auch nicht möglich, daß bereits Vorhandenes, das schon falsch ist, noch Gegenstand einer Verfälschungshandlung werden könne.

Gleichgültig ist auch, auf welche Weise man den „Schein eines höheren Wertes" zu erzielen sucht.

Es kann die Wertangabe, auf die ein Stück lautet, in eine höhere umgewandelt werden: ein auf 100 Mark lautendes Wertpapier verwandelt man in ein auf 1000 Mark lautendes. Wie schon bemerkt, ist hier, im Gegensatz zur Falschmünzerei, ein Vorbild nicht erforderlich, es ist nicht nötig, daß ein Stück des höheren Wertes existiere, es soll vielmehr nur der Schein eines höheren Wertes überhaupt verliehen werden.

Ferner kann Münzverfälschung auch in der Weise vorkommen, daß an Münzen derart Manipulationen vorgenommen werden, die weder ihr Gepräge noch ihren Gehalt verändern, sie aber aus wertvollerem Metall hergestellt erscheinen lassen und ihnen dadurch den Schein eines höheren Wertes beilegen. Dies kann man z. B. erreichen durch Vergolden oder Versilbern minderwertiger Münzen usw.[188] Kohler [189] dagegen sieht in diesen Fällen höchstens Betrug. Er fordert vielmehr zum Begriff der Münzverfälschung, daß „eine staatliche Münzaufschrift falsch gebildet wird". Allein entscheidend für diee Münzverfälschung ist, daß ihr der Schein eines höheren Wertes gegeben wird, gleichgültig, ob an der Prägung oder am Gehalt etwas geändert wird.

Wann der Schein eines höheren Wertes erreicht ist,[190] ist Tatfrage. Man wird ihn dann annehmen können, wenn der Empfänger bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt das betreffende Stück für ein einen höheren Wert repräsentierendes echtes Geldstück hält. Er muß vor allem annehmen können, daß es Wertzeichen in der angegebenen Höhe gibt. Besonders ist die Möglichkeit solcher Irrtümer bei ausländischem Geld gegeben, da schließlich niemand die Kenntnis sämtlicher in ausländischen Staaten existierender Münzsorten zugemutet werden kann.

b) Subjektiver Tatbestand.

Für den subjektiven Tatbestand kommen alle entsprechenden bei der Falschmünzerei gemachten Ausführungen in Betracht. Auch hier ist die Absicht, das verfälschte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, erforderlich. Der Täter mußte

188. Olshausen § 146, 8. Frank § 146 I 2 a. Oppenoff § 1467.
189. 228/29.
190. Olshausen § 146 Nr. 8.

sich auch hier bewußt gewesen sein, daß sich seine Verfälschungshandlung auf echtes Geld bezog.

c) Vollendung, Versuch und Bestrafung.

Hier gilt ebenfalls das zur Falschmünzerei Gesagte. Vollendet ist das Delikt, wenn ein Stück verfälscht ist in der vom Gesetz bezeichneten Absicht, ohne daß es einer Verwirklichung derselben bedarf. Falls das Geld schon in Verkehr gebracht ist, kommt trotzdem nur Bestrafung aus § 146 in Frage.

Versuch ist gegeben, wenn die Verfälschungshandlung begonnen, aber nicht zu Ende geführt ist. Ist das Falsifikat objektiv so schlecht, daß der Schein des höheren Wertes nicht hervorgebracht wurde und daher niemand getäuscht werden kann, so ist auch kein Versuch gegeben.

Die Strafe ist die nämliche wie bei Falschmünzerei.

III. Die Geldpapiere des § 149.

In diesem § werden bezüglich des strafrechtlichen Schutzes alle auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine dem Gelde gleichgestellt, sofern sie vom Reich, vom Norddeutschen Bund, einem Bundesstaat oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privat-Person ausgestellt sind.

Der Ausdruck „auf den Inhaber lautend" bezieht sich nicht nur auf die Schuldverschreibungen, sondern auf alle übrigen aufgezählten Wertpapiere, was sich daraus erklären läßt, daß nur ein auf den Inhaber lautendes Geldpapier dem Papiergeld sich nähert.[191]

Da nach E.G.B.G.B. Art. 176 die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr stattfindet und eine vorher erfolgte Außerkurssetzung mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ihre Wirkung verlor, hat die früher an die Außer-

191. S. Olshausen § 139 Nr. 1.

kurssetzung der Inhaberpapiere sich knüpfende Streitfrage ihre Bedeutung verloren.

Wie schon erwähnt, kommen nur „auf den Inhaber" lautende Geldpapiere infrage, m. a. W.: Urkunden, deren Aussteller sich dem Inhaber derselben zu einer Leistung verpflichtet. Dagegen gehören auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellte, aber an den Inhaber übertragbare Papiere z. B. Wechsel, nicht hieher.[192]

Ein weiteres Erfordernis ist, daß sie von einer dazu berechtigten Stelle ausgegeben sind. So gehören ohne weiteres dazu die von heimischen oder fremden Staatswesen ausgestellten Geldpapiere. Daß bei der Redaktion des St.G.B. für den N.D.B. als St.G.B. für das deutsche Reich an dieser Stelle die Worte „dem Reich" nicht den Worten „dem Nordd. Bund" substituiert, sondern hinzugefügt wurden, hat seinen Grund darin, daß damals noch auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes existierten, die auch nach der Errichtung des Deutschen Reiches nicht die Eigenschaft von Schuldverschreibungen des letzteren erlangten. Selbst nach Tilgung jener Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes büßten die Worte „dem Norddeutschen Bunde" nicht völlig ihre Bedeutung ein insofern, als den verfallenen Schuldverschreibungen — also den dem verrufenen Papiergelde gleich zu achtenden Geldpapieren — möglicherweise durch Veränderung an ihnen das Ansehen noch geltender Schuldverschreibungen gegeben werden kann.

Seit der Reichsverf. 1919 sind an Stelle der „Bundesstaaten" die „Länder" getreten.[193]

Die Berechtigung anderer Stellen entscheidet sich dagegen nach den Gesetzen des Landes, in dem die Ausgabestelle „Ihren Sitz hat".[194]

Alle Papiere, die demnach von einer nichtberechtigten Stelle ausgegeben worden sind, sind keine Geldpapiere. Sie können daher höchstens Gegenstand von Urkundendelikten sein.

192. Olshausen Nr. 1 Abs. II zu § 149.
193. Olshausen Nr. 2.
194. Gerland S. 59.

In Betracht kommen:

I. Inhaberschuldverschreibungen.

Hier können natürlich nur solche in Frage kommen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird.

Bezüglich des Notgeldes ist zu sagen, daß es nur insoweit als Handlungsobjekt in Frage kommen kann, als es sämtliche Erfordernisse einer Inhaberschuldverschreibung in sich vereinigt. Bereits in dem Versprechen der Einlösung in Reichsgeld ist das für die Inhaberschuldverschreibung notwendige Zahlungsversprechen zu erblicken. Ebenso ist das auf Grund des einen gesetzlichen Begriff des Notgeldes aufstellenden Reichsg. v. 17. VII. 1922 vom Reichsfinanzminister genehmigte Notgeld zu beurteilen.[195]

II. Banknoten.

Für Deutschland kommen in Betracht die Noten der Reichsbank (S. § 2 Reichsb.G.) und die der Privat-Notenbanken, nämlich der Bayerischen, Württembergischen, Sächsischen und Badischen Notenbank, in Betracht. Die Reichsbanknoten sind gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland.[196]

III. Inhaberaktien.

Für das Deutsche Recht kommt § 179 H.G.B. in Frage. Die Interimscheine können nach deutschem Recht nicht auf den Inhaber lauten.

IV. Schließlich umfaßt § 149 auch noch die Zins-, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine (Coupons, Dividendenscheine, Talons).

C.

Die Geldfälschung in den Entwürfen von 1909—27.

Schon bald nach dem Inkrafttreten des geltenden St.G.B. setzte die Kritik an demselben ein. Sie galt hauptsächlich dem Strafensystem und dem Strafvollzug. Besonders die moderne Strafrechtsschule war es, die im Laufe der letzten drei Jahrzehnte immer dringender den Ruf nach einer Gesamtrevision des Str.G.B. erhob und ihre programmatischen Forderungen geltend machte.

195. S. Reiss S. 47/48, V. der Reichsreg. v. 26. X. u. 12. XII 1923.
196. § 3 Abs. 2 Bank-Ges. v. 30. XIII. 24

Die Regierung ihrerseits hat sich keineswegs ablehnend gegenüber einer Reform des St.G.B. verhalten, sondern durch Einsetzung von Kommissionen für die Vorbereitung eines Entwurfs zu einem neuen Straf.G.B. selbst die Vorarbeiten in die Hand genommen und gefördert. Diese Arbeiten führten zu einer Reihe von Gesetzentwürfen, die der Oeffentlichkeit übergeben wurden.

So arbeitete von 1906—1909 eine im Reichsjustizamt gebildete Kommission den „Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch" aus. Er wurde veröffentlicht, die Kritik in Wissenschaft und Praxis setzte ein, und von Wissenschaftlern wurde der „Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches" verfaßt.

Im Jahre 1911 bildete sich eine zweite Kommission aus Männern der Wissenschaft und Praxis; aus ihren Arbeiten entstand der „Entwurf der Strafrechtskommission 1912". Die Fortführung der Reform wurde durch den ausbrechenden Weltkrieg verzögert; aber noch vor seiner Beendigung — im Frühjahr 1918 — wurden die Arbeiten wieder aufgenommen, und jetzt wurde im Reichsjustizamt der erste amtliche Entwurf im Jahre 1919 fertig gestellt. Besondere Beachtung fand er auch in Oesterreich, wo man ebenfalls schon seit Jahren an der Reform des Strafrechts arbeitete. Der Gedanke, daß beide Länder zu einem gemeinsamen Strafrecht kommen sollten, gewann immer mehr Raum. Es entstand ein Oesterreichischer Gegenentwurf. Auf der durch ihn und den Entwurf von 1919 gewonnenen Grundlage schuf man in gemeinsamer Arbeit den (nichtveröffentlichten) Entwurf von 1922, dessen Beratung durch die Reichsregierung sich jedoch verzögerte. Erst 1924 wurde dem Entwurf mit einigen zum Teil erheblichen Aenderungen zugestimmt, und er wurde dann bald darauf dem Reichsrat zur Beschlußfassung vorgelegt. (Entwurf v. 1925, auch Reichsratsvorlage genannt.)

Der Reichsrat, der die Stellung der Wissenschaft und Praxis zu dem Entwurf berücksichtigen konnte, hat zahlreiche Aenderungen vorgenommen. Am 13. April 1927 gab der Reichsrat dem so geänderten Entwurf seine Zustimmung und die nun entstandene Fassung (Entwurf v. 1927 oder Reichstagsvorlage) wurde von der Reichsregierung dem Reichstag vorgelegt, wo er durchberaten wurde.[197]

197. S. dazu Reichszentrale für Heimatdienst: auf dem Wege zur Strafrechtsreform S. 3 u. 4.

I. Der Vorentwurf von 1909.

Dem § 146 Reichsst.G.B. entspricht § 149 V. E.

„Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld fälschlich anfertigt oder verfälscht, um das falsche Geld als echtes in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht falsches Geld sich verschafft, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft."

Der Vorentwurf sucht in diesen §§ eine „Vereinfachung des § 146 Reichsstr.G.B. ohne Aenderung seines Inhalts" herbeizuführen. Er spricht im Anschluß an die Tatbestandsmerkmale der Urkundenfälschung von „fälschlich anfertigen oder verfälschen" und vermeidet so das Wort „nachmachen". Die Begründung führt an, daß dies deshalb geschehen sei, „um der mißverständlichen Auslegung vorzubeugen, als ob das falsche Geld unbedingt die Kennzeichen von in irgend einem Staate existierenden echten Gelde enthalten, insbesondere mit einem Prägezeichen versehen sein müßte. Denn es muß genügen, wenn das falsche Geld so hergestellt wird, daß es im Verkehr dem Arglosen gegenüber den Anschein von echtem Gelde zu erregen geeignet ist."

Die Bestimmung des § 159 V. E. deckt sich mit der des § 146 Str.G.B. insoweit nicht, als § 169 V. E. bestimmt: „Wer verfälscht, um das falsche Geld als echtes in Verkehr zu bringen", während § 146 Reichsstrgb. die Veränderung echten Geldes (das Verfälschen) nur dann mit Strafe belegt, wenn ihm „der Schein eines höheren Wertes" gegeben ist.

Wie im geltenden Recht, so ist auch hier sowohl für die fälschliche Anfertigung wie für das Verfälschen die Absicht erforderlich das falsche Geld als echtes in Verkehr zu bringen.

Nicht ist im V.E. die Rede von der Veränderung verrufenen Geldes. Richtig bemerkt hier die Begründung, daß eine ausdrückliche Hervorhebung des verrufenen Geldes überflüssig sei, „denn soweit dieses die Eigenschaft als Zahlungsmittel vollständig verloren hat, stellt eine Handlung, durch welche ihm das Ansehen noch geltenden Geldes verliehen wird, unzweifelhaft eine fälschliche Anfertigung von Geld dar."

Das im geltenden Recht vor dem „sonst Inverkehrbringen" ein-

geschobene Wort „gebrauchen" ist im V.E. gestrichen. Man ging dabei von dem Gedanken aus, daß ein Gebrauchen von falschem Gelde, soweit es nicht zugleich ein Inverkehrbringen enthält, nicht als Falschmünzerei bestraft werden könne, da dabei von einer Gefährdung des Geldverkehrs nicht die Rede sei.

In seinem zweiten Teil bestraft § 159 den, der „in gleicher Absicht falsches Geld sich verschafft." Dieser Tatbestand gehört jedoch nicht in den Rahmen unserer Arbeit, da wir es ja nur mit dem § 146 Reichsstr.G.B. zu tun haben, während dieser zweite Teil des § 159 V.E. dem 2. Teil des § 147 Strgb. entspricht.

Der § 159 VE. hält mit Rücksicht auf die ungeheuere Wichtigkeit der Sicherung des Geldverkehrs grundsätzlich an einer strengen Bestrafung der Münzverbrechen fest. So ist auch hier Zuchthausstrafe beibehalten. Wenn deren Mindestmaß auf 1 Jahr herabgesetzt wurde, so geschah dies im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Fälle, die unter § 159 fallen können und eben infolge ihrer Mannigfaltigkeit einen weiten Strafrahmen für das richterliche Ermessen erfordern. Dagegen ist das in §§ 146 Str.G.B. geltende Strafmaß für mildernde Umstände nicht beibehalten worden. Die Mindeststrafe wurde vielmehr auf einen Monat Gefängnis erhöht. Die Begründung motiviert diese Aenderung damit, daß auch Fälle, die nach der Art oder dem Umfang der Falschmünzerei oder nach der Intensität des verbrecherischen Willens weniger bedeutend sind und eine mildere Beurteilung erheischen, doch immer die Sicherheit des Geldverkehrs derartig gefährden, daß eine solche Mindeststrafe, auch im Interesse der Generalprävention, im Gesetz anzudrohen ist. Ferner weist die Begründung noch zur Rechtfertigung dieser Erhöhung auf das nunmehr richtige Verhältnis im Strafrahmen hin, der im geltenden Recht in seiner Ausdehnung von einem Tag Gefängnis bis fünfzehn Jahren Zuchthaus zu weit gespannt sei. Sollte aber diese Gefängnisstrafe von 1 Monat noch zu hoch sein, dann könnte immer noch die allgemeine Strafmilderungsbefugnis des § 82 Abhilfe schaffen.

Die bisherige Vorschrift des § 149 Strgb. übernimmt der VE. in § 164 „Mit geringfügigen nur redaktionellen Aenderungen, die, wie wir sehen werden, zum Teil auf der Anpassung an den Sprachgebrauch des B.G.B. (Vgl. §§ 792, 795) beruhen. So bestimmt

§164: dem Papiergelde stehen gleich Banknoten, Schuldverschreibungen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, Aktien, Interims-, Zins-, Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheine, soweit diese Papiere auf den Inhaber lauten und von einem zur Ausgabe Berechtigten ausgestellt sind."

§ 169 stellt die Banknoten an die erste Stelle, da sie die dem Gelde am nächsten stehenden Wertpapiere sind.

Wenn der § 149 Strafgb. von Schuldverschreibungen spricht, so sind damit nur solche gemeint, die auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichtet sind. Da aber nach dem Sprachgebrauch des B.G.B. unter Schuldverschreibungen auf den Inhaber auch solche zu verstehen sind, in denen dem Inhaber der Urkunde eine andere Leistung als die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, hielt man es für nötig, hinter „Schuldverschreibungen", die Worte „In denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird" einzuschalten.

Die Interimsscheine können zwar nach deutschem Recht nicht mehr auf den Inhaber lauten (Vergl. § 179 II HGB.), wohl aber nach dem hier zu berücksichtigenden ausländischen Recht. Aus diesem Grunde ist hier die Erwähnung im VE. beibehalten worden, während man dagegen die Worte „oder Quittungen" wegließ, „da damit nur einer anderen Bezeichnungsweise Rechnung getragen werden sollte."[198]

Im Gegensatz zum geltenden Recht, das alle denkbaren Aussteller derartiger Papiere (Reich, Norddeutscher Bund, Bundesstaaten, fremde Staaten, Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, Privatpersonen) einzeln anführt, begnügt sich der VE. mit dem an den Schluß gestellten Satz: „Soweit diese Papiere von einem zur Ausgabe Berechtigten ausgestellt sind." Diese im Vorentwurf getroffene Aenderung rechtfertigt man damit, daß die im § 149 stattfindende Benennung der in Frage kommenden Personen dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung nicht mehr entspreche, eine Aufzählung aber überflüssig und auch insofern bedenklich sei, als sie durch die weitere Rechtsentwicklung leicht überholt werden könne.

Die mit am Anfang des § 149 stehenden Worte „auf den Inhaber

198. Staub: Kommentar z. HGB. § 179 Anm. 5.

lautenden" sind, wie oben gesehen, auf sämtliche in der Vorschrift aufgeführten Papiere zu beziehen. Da dies aber nicht mit voller Deutlichkeit aus der Fassung des § 149 hervorgeht, ersetzt der § 164 diese Worte mit dem am Schlusse stehenden Satze „soweit diese Papiere auf den Inhaber lauten."

Schließlich wäre noch zu bemerken, daß auch der VE. im § 164 den ausländischen Papieren den gleichen Schutz wie den inländischen angedeihen läßt. Wenn dies im Gegensatz zum geltenden Recht („oder fremden Staaten") in § 164 V.E. auch nicht ausdrücklich gesagt ist, so läßt doch die Fassung des § 164 in Verbindung mit der des § 159 ein Mißverständnis darüber kaum aufkommen.[199]

II. Gegenentwurf zum Vorentwurf (1911).

Dem § 146 R.St.G.B. entspricht § 202 Abs. 1 G.E. „Wer Metallgeld oder Papiergeld in der Absicht fälschlich anfertigt oder verfälscht, das falsche Geld als echtes oder das verfälschte zu einem höheren Wert in Verkehr zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft."

Gleich zu Beginn sei darauf hingewiesen, daß der in Frage kommende 11. Abschnitt des Gegenentwurfes nicht wie der Vorentwurf in seinem 10. Abschnitt von „Münzverbrechen und Münzvergehen", sondern von Geldfälschung spricht. Außerdem ist noch eine rein systematische Aenderung gegenüber dem V.E. zu beachten.

Während nämlich der Vorentwurf die strafbaren Handlungen gegen befreundete Staaten in seinem 5. Abschnitt behandelt, hat sie der Gegen-E. in den 7. Abschnitt gestellt. Auf diese Weise sollte jeder Zweifel darüber beseitigt werden, daß in allen vorhergehenden Abschnitten nur das Inland und seine Einrichtungen Strafschutz genießen, während die folgenden Abschnitte keinen Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Rechtsgütern kennen.[200] Aus dieser systematischen Aenderung läßt sich der Umstand erklären, daß man im GE. die Worte des VE. „inländisches oder ausländisches" Geld gestrichen hat. Denn wie oben gesehen, kann ja nach der Stellung des Abschnitts kein Zweifel über die Gleichstellung bestehen.

199. Vgl. Ref. d. Reichsstrgb. S. 157/58; S. 164. Ferner Ve. Begr. S. 521/22, S. 527/28.
200. S. Begr. G. E. S. 161/62.

Nach dem Vorgange des V.E. unterscheidet auch der G.E. das Anfertigen von falschem oder unechtem Geld und das Verfälschen von echtem Gelde. Daher müßte man auch bezüglich der vom Täter verfolgten Absicht einen entsprechenden Unterschied machen. So verlangt der G.E. die Absicht, „das falsche Geld als echtes oder das verfälschte zu einem höheren Wert in Verkehr zu bringen." Damit will man, wie die Begründung sagt, den Fehler des V.E. vermeiden, den er dadurch begeht, daß er beim Inverkehrbringen lediglich vom falschen, nicht aber auch vom verfälschten Gelde spricht, wenn er auch im Vordersatz ausdrücklich die beiden Fälle unterschieden hat.[201]

Bezüglich der Geldpapiere können wir uns auf den Hinweis auf das im § 164 V.E. Gesagte beschränken, da sich die im entsprechenden § 205 G.E. getroffene Bestimmung durchweg mit der des § 164 V.E. deckt.

Der Strafrahmen ist 1—10 Jahre. Daneben muß nach § 71 I, II auf Unfähigkeit zur Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden und zwar mit dem Strafrahmen von 2—10 Jahren.

III. Entwurf 1913.

Der hier in Frage kommende § 247 Abs. 1 lautet: „Wer in der Absicht, falsches Geld als echt in Verkehr zu bringen, inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld fälschlich anfertigt oder verfälscht oder Metallgeldstücke verringert, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bestraft."

Eine Aenderung bringt der K.E. 1913 gegenüber dem G.E. insofern, als er die Worte „Inländisch oder Ausländisch" wieder in den Text aufnimmt. Ferner läßt der K.E. das im Gegen.E. verlangte Erfordernis eines höheren Wertes des verfälschten Geldes weg. Es wird ja kaum der Fall eintreten, daß der Täter verfälschtes Geld zu einem geringeren Werte in Verkehr bringt.

Weiterhin vereinfacht er den Text rein äußerlich insofern, als er als subjektives Erfordernis die „Absicht, falsches Geld als echt in Verkehr zu bringen," verlangt. Er spricht also nur von „falschem Gelde" und meint damit das fälschlich angefertigte oder ver-

201. Vgl. Begr. G. E. S. 208—210 (in „G. E. zum V. G. eines deutschen Strafgesetzbuches").

fälschte in- und ausländische Metall- und Papiergeld. Dem Sinne nach weicht er also vom Gegenentwurf nicht ab; sein Vorzug besteht lediglich in einer Vereinfachung des Textes.

Der dem § 149 Reichsstrafgesetzbuch entsprechende § 252 bringt keine Aenderungen. Es erübrigt sich also ein Hinweis auf das vorher zu diesem Punkte Gesagte.

Im Gegensatz zum G.E. erweitert der K.E. 1913 den Strafrahmen nach unten wie nach oben. Er will dem Richter die Möglichkeit geben, Strafen von 1 Tag Gefängnis an zu verhängen. Auf der anderen Seite soll ihm für ganz besonders schwere Fälle eine entsprechende Strafe, 15 Jahre Zuchthaus, zur Verfügung stehen. Es wird so, was ja bei der großen Verschiedenheit der Delikte, die unter diese Strafvorschriften fallen, nur wünschenswert ist, dem richterlichen Ermessen der weiteste Spielraum gegeben.

IV. Entwurf 1919.

Der Entwurf 1919 (E. 1919) behandelt in seinem 15. Abschnitt in dem für uns in Betracht kommenden § 245 I. folgenden Fall: „Wer deutsches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld in der Absicht fälschlich anfertigt oder verfälscht, es als echt in Verkehr zu bringen, ... wird mit Zuchthaus bestraft.

Es ist hier weiter keine sachliche Aenderung festzustellen. Nur die Strafe ist insofern verschärft, als Gefängnisstrafe weggefallen ist und nur mehr Zuchthaus von 1—15 Jahren möglich ist.

Die in § 248 erfolgte Behandlung der Geldpapiere des § 149 Reichsstrafgesetzbuch weist ebenfalls keine Aenderung auf gegenüber den vorigen Entwürfen. Sie ist aus dem geltenden Recht mit einigen sprachlichen Aenderungen übernommen worden.[202]

V. Entwurf 1925.

Das Gegenstück zu den in § 146 R.Str.G. behandelten Tatbeständen bringt der E. 1925 im § 194 Abs. 1: „Wer Geld in der Absicht fälscht oder verfälschtes als echt in Verkehr zu bringen, . . . wird mit Zuchthaus bestraft" und im § 201 Abs. 1: „Geld im Sinn dieses Gesetzes ist inländisches und ausländisches Geld, gleichviel aus welchem Stoff es hergestellt ist.

202. S. V. E. Begr. S. 527.

Wie früher, finden wir auch hier die vereinfachte Fassung. Auch die Gegenüberstellung von Fälschen und Verfälschen ist uns nichts Neues. Sie entspricht dem Sprachgebrauch des Entwurfes, wie er sich bei dem ähnlich liegenden Tatbestand der Urkundenfälschung befindet („Wer eine Urkunde in der Absicht fälscht oder verfälscht").

In Uebereinstimmung mit den früheren Entwürfen ist in der Strafdrohung auf das erhöhte Mindestmaß von 2 Jahren Zuchthaus verzichtet. Zu beachten wären hier noch die §§ 59 I und 54—56, die einerseits unter Umständen noch hohe Geldstrafen ermöglichen, andererseits den Verlust der Amtsfähigkeit herbeiführen können.

Der Entwurf 1925 schützt in den §§ 194—196 das Geld, ohne eine Unterscheidung zwischen ausländischem und inländischem Geld zu machen. § 201 Abs. 1 hebt diese Gleichstellung hervor. Zugleich wird ausdrücklich gesagt, daß es auf den Stoff, aus dem das Geld hergestellt ist, nicht ankommt. Nach dem Entwurf würde somit auch das Porzellangeld, das nach dem Kriege vielfach hergestellt wurde, geschützt sein.

Die Vorschrift des Ab. 2, der die Geldpapiere behandelt, ist wie früher mit einigen sprachlichen Aenderungen aus dem geltenden Recht (149) übernommen.

VI. Reichstagsvorlage 1927. (E. 1927).

Der Entwurf 1927 behandelt die dem § 146 R.St.G. entsprechenden Tatbestände in den §§ 215 Abs. 1: „Wer Geld in der Absicht fälscht oder verfälscht, daß es als echt in den Verkehr gebracht werde, oder wer sich in dieser Absicht falsches oder verfälschtes Geld verschafft, wird mit Zuchhaus besrttaft", und 232 Abs. 1: „Geld im Sinne dieses Abschnittes ist inländisches und ausländisches Geld, gleichviel aus welchem Stoffe es hergestellt ist."

Da diese Vorschriften sich mit den entsprechenden des Entwurfes 1925 decken, sei auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Die Behandlung der Geldpapiere finden wir in § 223 II. ::Dem Gelde stehen gleich Banknoten und Schuldverschreibungen, die von einem zur Ausgabe Berechtigten ausgestellt sind und entweder auf den Inhaber lauten oder durch Blankoindossament übertragbar sind. Unter denselben Voraussetzungen stehen dem Gelde Genuß-

scheine, Zertifikate, Aktien, Anteil-, Interims-, Zins-, Renten-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine gleich.

Der Begriff „Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten" ist in demselben Sinne gebraucht, wie im BGB. § 293 und im geltenden Strafgesetzbuch § 149. Man versteht darunter Urkunden, in denen der Aussteller dem Inhaber eine Leistung verspricht. Hiebei kommt es nicht darauf an, ob diese Leistung in der Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder in einer anderen Leistung bestehen soll. Den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen würde eine Beschränkung auf Inhaberschuldverschreibungen, die auf eine bestimmte Geldsumme lauten (Vgl. § 795 BGB.) nicht gerecht werden.

Ferner ist die Rede von „Genußscheinen, Zertifikaten, Aktien, Anteil-, Interims-, Zins-, Renten-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen."

Da über die rechtliche Natur der Genußscheine, Zertifikate und Anteilscheine Zweifel bestehen können, werden sie besonders aufgeführt.

Unter Rentenscheinen versteht man Nebenurkunden, die den Zins- und Gewinnanteilscheinen gleichzustellen sind.

Alle im Absatz 2 aufgeführten Papiere müssen auf den Inhaber lauten. Der Entwurf geht noch weiter, indem er diese Papiere dem Geld auch dann gleichstellt, wenn sie durch Blanko-Indossament übertragbar sind. „Diese Ausdehnung entspricht", wie die Begründung sagt, „unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen dem praktischen Bedürfnis. Das Blankoindossament erleichtert den Umlauf so sehr, daß die damit versehenen Papiere im Erfolg rechtlich und wirtschaftlich den Inhaberpapieren nahezu gleichwertig sind.

Uebrigens sei zur Ergänzung auf die Ausführungen zu § 154 VE. verwiesen.

Die Strafen sind dieselben wie im Entwurf 1925. Siehe dazu noch die §§ 38 und 47 betreffend Straferhöhung wegen Gewinnsucht und Amtsverlust.[203]

203. Vgl. Beg. z. E. 1927 S. 112, 114, 115.